

Theresa Lemser

**Double-Degree-Programme**  
**und**  
**Joint-Degree-Programme**

**Rechtliche Hinweise zur Gestaltung der Studiendokumente**

## Inhaltsverzeichnis:

Vorwort .....	5
B. Modelle .....	7
I. Modell A: Reines Double-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm .....	7
1. Unvollständiges reines Double-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm .....	7
2. Vollständiges reines Double-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm .....	8
II. Modell B: Integratives Double-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm .....	8
III. Grundlegende Unterscheidung der Studiendokumente bei den Modellen A und B .....	9
C. Einrichtung eines gemeinsamen, hochschulübergreifenden Studienganges .....	10
1. Baden-Württemberg .....	10
2. Bayern .....	10
3. Berlin .....	11
4. Brandenburg .....	11
5. Bremen .....	12
6. Hamburg .....	12
7. Hessen .....	12
8. Mecklenburg-Vorpommern .....	13
9. Niedersachsen .....	13
10. Nordrhein-Westfalen .....	13
11. Rheinland-Pfalz .....	13
12. Saarland .....	14
a) Regelungen für die Universität des Saarlandes: .....	14
b) Regelungen für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes .....	14
13. Sachsen .....	14
14. Sachsen-Anhalt .....	15
15. Schleswig Holstein .....	15
16. Thüringen .....	15
D. Prüfungsordnungen .....	16
I. Allgemeines .....	16
II. Strukturelle Gestaltung der Prüfungsordnungen in Double- und Joint-Degree- Programmen .....	17
III. Einzelne Regelungen: .....	18
1. Zugang zum Studium: .....	18
2. Detailregelungen zu einzelnen Prüfungsleistungen .....	19
3. Regelstudienzeit .....	20
4. Fristen für die Ablegung von Prüfungen .....	22
5. Grundsätze der Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote .....	23
a) Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung .....	23
b) Bildung einer Gesamtnote .....	24
c) Zwei-Prüfer-Prinzip .....	24
6. Prüfer .....	24
7. Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	25
a) Baden-Württemberg .....	25
b) Bayern .....	25
c) Berlin .....	26
d) Brandenburg .....	26
e) Bremen .....	26
f) Hamburg .....	26
g) Hessen .....	26
h) Mecklenburg-Vorpommern .....	27
i) Niedersachsen .....	27

j) Nordrhein-Westfalen .....	27
k) Rheinland-Pfalz.....	27
l) Saarland .....	27
(1) Universität des Saarlandes.....	27
(2) Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes .....	27
m) Sachsen .....	28
n) Sachsen-Anhalt .....	28
o) Schleswig Holstein.....	28
p) Thüringen .....	28
q) Folgerungen für die Gestaltung der Prüfungsordnungen von Double-Degree- oder Joint-Degree-Programmen .....	28
8. Anerkennung und Anrechnung .....	28
9. Hochschulgrad:.....	30
a) Allgemeines.....	30
b) Baden-Württemberg.....	31
c) Bayern .....	32
d) Berlin.....	32
e) Brandenburg .....	33
f) Bremen.....	33
g) Hamburg .....	34
h) Hessen .....	34
i) Mecklenburg-Vorpommern .....	34
j) Niedersachsen .....	35
k) Nordrhein-Westfalen.....	35
l) Rheinland-Pfalz .....	35
m) Saarland .....	36
(1) Regelungen für die Universität des Saarlandes .....	36
(2) Regelungen für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ....	36
n) Sachsen .....	37
o) Sachsen-Anhalt .....	37
p) Schleswig-Holstein .....	38
q) Thüringen .....	39
10. Zeugnis .....	39
E. Studienordnungen .....	41
I. Allgemeines: .....	41
II. Regelungen in den Landeshochschulgesetzen.....	41
1. Baden-Württemberg .....	41
2. Bayern .....	41
3. Berlin .....	42
4. Brandenburg .....	42
5. Bremen .....	42
6. Hamburg.....	42
7. Hessen .....	43
8. Mecklenburg-Vorpommern.....	43
9. Niedersachsen.....	44
10. Nordrhein-Westfalen .....	44
11. Rheinland-Pfalz .....	44
12. Saarland.....	44
13. Sachsen.....	45
14. Sachsen-Anhalt.....	45
15. Schleswig Holstein .....	45

16. Thüringen .....	45
III. Gestaltung der Studienordnungen und Studienpläne in Double- und Joint-Degree- Programmen .....	46

## **Vorwort**

Die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges, bei dem ein Double-Degree oder ein Joint-Degree erworben werden kann, wirft eine Reihe von Fragen auf. Neben curricularen und strukturellen Besonderheiten bereitet den Hochschulen oft die Gestaltung der Studiendokumente Schwierigkeiten. Dieser Leitfaden will deshalb versuchen, den rechtlichen Rahmen der Double-Degree- und Joint-Degree-Programme aufzuzeigen und auf einzelne Regelungen in Prüfungs- und Studienordnungen in diesen Programmen einzugehen. Dabei wird zugleich auf die wesentlichen einschlägigen Bestimmungen der Hochschulgesetze der Bundesländer hingewiesen. Ziel des Leitfadens ist es, den beteiligten Hochschulmitarbeitern die Ausarbeitung dieser Programme zu erleichtern und die Hochschulen zur weiteren Einrichtung gemeinsamer Studiengänge zu ermuntern.

## A. Begriffe und allgemeine Merkmale

Nach der Definition der Hochschulrektorenkonferenz versteht man unter einem Doppeldiplom oder einem Gemeinsamen Abschluss einen Hochschulabschluss, der gemeinsam von zwei Hochschulen verliehen wird. Doppeldiplom und Gemeinsamer Abschluss sollen sich nur in der Form ihrer Dokumentierung unterscheiden. Und zwar werden beim Doppeldiplom mehrere miteinander verzahnte Urkunden der beteiligten Hochschulen ausgestellt, während beim Gemeinsamen Abschluss alle beteiligten Hochschulen eine gemeinsame Urkunde ausstellen.<sup>1</sup>

Gemeinsame Abschlüsse und Doppeldiplome unterscheiden sich aber nach deutscher Praxis darüber hinaus noch in einem weiteren, entscheidenden Aspekt: Beim Gemeinsamen Abschluss wird nur ein einziger Hochschulgrad verliehen. Diesen Hochschulgrad verleihen die Partnerhochschulen gemeinsam. Beim Doppeldiplom werden mindestens zwei Hochschulgrade verliehen, nämlich die Grade der jeweiligen Partnerhochschulen.<sup>2</sup>

Zum Gemeinsamen Abschluss beziehungsweise zum Doppeldiplom können nach Auffassung der Hochschulrektorenkonferenz Studiengänge führen, die alle oder zumindest mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- Studiengänge werden gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt und/oder anerkannt.
- Studierende aus der einen Hochschule studieren Teile des Studienprogramms an der anderen Hochschule.
- Die Dauer der Studienaufenthalte an den beiden Einrichtungen sind von vergleichbarer Länge.
- Studienabschnitte und Examina, die an der einen Hochschule erbracht wurden, werden automatisch und vollständig von der anderen Hochschule anerkannt.
- Hochschullehrende der einen Hochschule unterrichten auch an der anderen Hochschule, arbeiten das Curriculum gemeinsam aus und bilden gemeinsame Kommissionen für Zulassungen und Prüfungen.<sup>3</sup>

*Doppeldiplom*programme können sowohl einstufige Studiengänge wie etwa Diplom- oder Magisterstudiengänge als auch Bachelor- und Masterprogramme sein. Dies hängt nicht zuletzt vom jeweiligen Landeshochschulgesetz ab. Häufig findet man auch die englische Bezeichnung „double degree programmes“.

Studiengänge mit einem „*Gemeinsamen Abschluss*“ können – in Abhängigkeit von der landesgesetzlichen Regelungen – ebenfalls als einstufige Studiengänge

---

<sup>1</sup> HRK, Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen u. gemeinsamen Abschlüssen, 2005, S. 3.

<sup>2</sup> So auch KMK, Zulässigkeit von Doppeldiplomierungen im Rahmen internationaler Studiengänge, 1991; § 53 Abs. 3 Schlesw.-Holst. HSG.

<sup>3</sup> HRK, Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen u. gemeinsamen Abschlüssen, 2005, S. 2.

wie auch als Bachelor- und Masterprogramme eingerichtet werden. Man spricht auch von „joint degree programmes“.

Um in diesem Leitfaden einheitliche und eindeutig zu verstehenden Begriffe zu nutzen, soll im Folgenden das Doppeldiplomprogramm als „Double-Degree-Programm“ bezeichnet werden. Ein Studienprogramm, das zu einem Gemeinsamen Abschluss führt, soll „Joint-Degree-Programm“ genannt werden.

## **B. Modelle**

An den Hochschulen gibt es eine Vielzahl von Modellen, die zu einem Doppelabschluss oder einem Gemeinsamen Abschluss führen. Nicht alle dieser Programme entsprechen jedoch der von der Hochschulrektorenkonferenz vorgeschlagenen Definition.

Zum besseren Verständnis bietet es sich an, die Modelle in folgende Kategorien einzuordnen:

### **I. Modell A: Reines Double-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm**

Als reine Double- oder Joint-Degree-Programme lassen sich Programme bezeichnen, die von Anfang an so konzipiert sind, dass jeder Studierende einen gewichtigen Teil seines Studiums an der ausländischen Partnerhochschule studiert. Im reinen Double- oder Joint-Degree-Programm kann nicht der Hochschulgrad von nur einer Hochschule allein erworben werden, vielmehr ist das Programm ausschließlich auf den Erwerb eines Doppelabschlusses bzw. eines Gemeinsamen Abschlusses ausgerichtet. Im Unterschied zu einem Studiengang, in dem das Curriculum lediglich ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt vorsieht, ist die Vereinbarung der beteiligten Hochschulen beim reinen Double- oder Joint-Degree-Programm von vornherein auf die Verleihung von zwei Graden bzw. eines gemeinsamen Grades gerichtet. Typisch für solche Studienprogramme ist, dass sie von den Partnerhochschulen in enger Zusammenarbeit entwickelt worden sind.

Die reinen Double- oder Joint-Degree-Programme lassen sich wiederum unterteilen in zwei Modelle:

#### 1. Unvollständiges reines Double-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm

Bei einem unvollständigen reinen Double- oder Joint-Degree-Programm bietet eine Hochschule nur einen Teil der Lehrveranstaltungen des Curriculums an, während die Partnerhochschule den anderen Teil der Lehre zur Verfügung stellt. Keine der Partnerhochschulen kann das Lehrangebot des gesamten Curriculums bereithalten. Vielmehr wird das Angebot der einen Hochschule durch das Ange-

bot der anderen Hochschule ergänzt. Zusammengesetzt deckt das Angebot beider Hochschulen das vollständige Curriculum ab. Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass alle Studierenden eines Jahrgangs in der Regel zur gleichen Zeit an derselben Hochschule studieren. Ausnahmen sehen die Prüfungs- und Studienordnungen beispielsweise für die Zeit vor, in der die Studierenden Praktika absolvieren oder in der sie ihre wissenschaftlichen Abschlussarbeiten schreiben.

## 2. Vollständiges reines Double-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm

Bei einem vollständigen reinen Double- oder Joint-Degree-Programm bietet eine Hochschule oder bieten mehrere Hochschulen in der ersten Variante lückenlos alle Lehrveranstaltungen des Curriculums an. In einer zweiten Variante stellen eine oder mehrere Hochschulen ein Lehrangebot in dem Umfang zur Verfügung, dass der Studiengang in zumindest einer Vertiefungsrichtung an nur einer der beteiligten Hochschulen theoretisch vollständig studierbar wäre. Studien- und Prüfungsordnung des Programms bestimmen jedoch, dass jeder Studierende verpflichtend einen bestimmten Teil des Studiums an der Partnerhochschule absolvieren muss. Bei diesem Modell wird es häufig so sein, dass die Studierenden ihr Studium im ersten Semester an der Heimathochschule beginnen und es in einem höheren Semester an der Partnerhochschule fortsetzen. Auch ein wiederholtes Hin- und Herwechseln zwischen den Partnerhochschulen ist möglich. Die Studierenden eines Jahrgangs studieren anders als beim unvollständigen reinen Double- oder Joint-Degree-Programm nicht notwendigerweise von Anfang gemeinsam an derselben Hochschule, sondern werden zumindest in den Anfangssemestern oft „kreuzweise“ ausgetauscht, was nicht ausschließt, dass sie in höheren Semestern zusammen an derselben Hochschule studieren.

## **II. Modell B: Integratives Double-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm**

Studierende eines integrativen Double- oder Joint-Degree-Programmes haben die Wahl, ob sie den Erwerb nur eines Abschlusses der Heimathochschule oder den Erwerb eines Double-Degree beziehungsweise Joint-Degree anstreben. Das Studienprogramm ist an der Heimathochschule vollständig studierbar. Absolviert der Studierende das Studium ausschließlich an seiner Heimathochschule, erwirbt er allein den Abschlussgrad der Heimathochschule. Sofern keine besonderen Zugangsbedingungen entgegenstehen, kann der Studierende das Programm aber auch in der Variante des Double- oder Joint-Degree-Programmes studieren. In diesem Fall erhält der Absolvent entweder jeweils einen Hochschulgrad seiner Heimathochschule und der ausländischen Partnerhochschule (im Double-Degree-Programm) oder seine Heimathochschule verleiht ihm gemeinsam mit der Partnerhochschule einen gemeinsamen Hochschulgrad (im Joint-Degree-Programm). Hierfür muss er den zwischen den Hochschulen ver-

einbarten Anteil des Studiums an der jeweiligen Partnerhochschule absolvieren. Die Partnerhochschulen bieten anders als in Modell A keinen gemeinsamen Studiengang, sondern zwei voneinander unabhängige Studiengänge an. Beide Hochschulen stellen für ihren Studiengang ein vollständiges Curriculum zur Verfügung. Miteinander verbunden werden diese beiden Studiengänge lediglich über die Vereinbarungen zur Kooperation zwischen den beteiligten Hochschulen.

Bei diesen integrativen Double- oder Joint-Degree-Programmen handelt es sich nicht um von den Partnerhochschulen gemeinsam entwickelte Studiengänge. Auch wenn solche Programme für die Hochschulen insbesondere bei bestehenden Studiengängen praktikabel und weniger aufwendig in der Ausarbeitung sind, sollten es sich die Hochschulen zum Ziel machen, die Studiengänge in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnerhochschulen gemeinsam zu entwickeln. Aus diesem Grund sollten bei der Einrichtung neuer internationaler Studiengänge gemeinsame Studienprogramme in Gestalt von Modell A bevorzugt werden.

### **III. Grundlegende Unterscheidung der Studiendokumente bei den Modellen A und B**

Die oben vorgenommene Einteilung in die beiden Modelle ist im Rahmen dieser Ausarbeitung vor allem deshalb von Bedeutung, weil sich danach die Gestaltung der Prüfungs- und Studienordnungen richtet.

Bei einem integrativen Double- oder Joint-Degree-Programm nach Modell B existieren für jeden der beteiligten Studiengänge vollständige Prüfungs- und Studienordnungen. Etwas anderes ist bei diesem Modell gar nicht denkbar, denn es basiert auf zwei voneinander unabhängigen Studiengängen, die für sich genommen auch ausschließlich an der Heimathochschule studiert werden können. Für Studierende, die einen Doppelabschluss oder Gemeinsamen Abschluss anstreben, ist zentrales Dokument die Prüfungs- und Studienordnung der Heimathochschule. Sie bestimmt das Curriculum. Die Leistungen, die die Studierenden im Ausland erbringen, werden zwar nach den Prüfungsregelungen der ausländischen Hochschule abgenommen. Dann werden sie aber auf das allein von der Heimathochschule definierte Studium gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Heimathochschule angerechnet.

Neben die Prüfungs- und Studienordnungen der Heimathochschule und der Partnerhochschule treten die Vereinbarungen der Partnerhochschulen über die Durchführung eines Double- bzw. Joint-Degree-Programmes. Diese Vereinbarungen enthalten regelmäßig Äquivalenzprotokolle, aus denen hervorgeht, welche Leistungen der Partnerhochschulen äquivalent sind. Diese Äquivalenzprotokolle bilden in Verbindung mit den Prüfungsordnungen die Basis für die Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule erbrachten Leistungen.

Anders ist dies beim reinen Double- oder Joint-Degree-Programm nach Modell A. Hier wird ein neues Studienprogramm geschaffen, für das es noch keine Prüfungs- und Studienordnung gibt. Es entstehen neue Prüfungs- und Studienordnungen, die diejenigen Studienabschnitte, die im Ausland studiert werden, in geeigneter Weise einbeziehen müssen.

Was bei der Gestaltung der Prüfungs- und Studienordnungen dieser Programme zu beachten ist, versucht dieser Leitfaden aufzuzeigen.

## **C. Einrichtung eines gemeinsamen, hochschulübergreifenden Studienganges**

Die Landeshochschulgesetze haben unterschiedlich konkrete Regelungen zur Einrichtung gemeinsamer hochschulübergreifender Studiengänge getroffen, auf welche im Einzelnen an dieser Stelle eingegangen werden soll.

### 1. Baden-Württemberg

§ 6 Abs. 1 LHG bestimmt, dass die Hochschulen zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem mit Hochschulen anderer Staaten zusammenzuwirken haben. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarungen sicherzustellen. Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 LHG kann durch Vereinbarung geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet.

Führt die baden-württembergische Hochschule mit einer ausländischen Partnerhochschule einen gemeinsamen Studiengang durch, können demnach die Studierenden, die von der ausländischen Partnerhochschule kommen, die Einrichtungen der übernehmenden baden-württembergischen Hochschule nutzen, sofern dies zum Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Hochschulen geworden ist. Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 LHG kann im Rahmen der Durchführung eines gemeinsamen Studienganges die übernehmende Hochschule die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlassen.

Das Recht zum Erlass von Satzungen erstreckt sich allerdings nur auf denjenigen Studienabschnitt, der auch an der satzungsgebenden Hochschule studiert wird, nicht aber auf denjenigen Teil, der an der Partnerhochschule studiert wird. Dies ergibt sich aus der Formulierung der „übernehmenden“ Hochschule. Die übernehmende Hochschule trägt den gemeinsamen Studiengang in dem Part, den sie übernommen hat. Werden andere Teile an anderen Hochschulen studiert, so ist jeweils die andere Hochschule die „übernehmende Hochschule“.

### 2. Bayern

Gemäß Art. 2 Abs. 4 BayHSchG ist es Aufgabe der bayerischen Hochschulen, die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich, den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschu-

len und die Mobilität der Studierenden zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kommen Maßnahmen in Betracht, die den Übergang der Studierenden zwischen deutschen und ausländischen Hochschule erleichtern. Entwickelt eine bayrische Hochschule in enger Abstimmung mit einer ausländischen Hochschule einen gemeinsamen Studiengang, leistet sie einen entscheidenden Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit. Unterstrichen wird der Wunsch des BayHSchG nach enger Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen durch die Regelung in Art. 66 Abs. 1 S. 6 und 7 BayHSchG. Hiernach kann eine Hochschule auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums sogar andere als die nach Landesrecht sonst zulässigen Grade verleihen. Ein solcher anderer Grad kann auch zusätzlich verliehen werden.

Auch der Begriff des gemeinsamen Studienganges ist dem BayHSchG bekannt, Regelungen zu gemeinsamen Studiengängen trifft das Gesetz jedoch nur für gemeinsame Studiengänge zwischen Hochschulen innerhalb Bayerns bzw. innerhalb der Bundesrepublik, Art. 16 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayHSchG.

### 3. Berlin

Gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 BerlHG gehört es zu den Aufgaben der Berliner Hochschulen, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung unter anderem mit Hochschulen des Auslands zusammenzuarbeiten. Daneben wird ihnen gemäß § 4 Abs. 9 BerlHG die Aufgabe zugewiesen, die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern. Eine intensive Form dieses Zusammenwirkens mit ausländischen Hochschulen ist die gemeinschaftliche Erarbeitung eines gemeinsamen Studienganges. Wie in Bayern unterstützt auch das BerlHG in einer weiteren Vorschrift die internationale Zusammenarbeit. Gemäß § 34 Abs. 3 BerlHG dürfen auch Berliner Hochschulen andere Grade als die nach Landesrecht sonst zulässigen Hochschulgrade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und der Prüfungsordnung vorgesehen ist. Dabei geht das BerlHG also ebenfalls von einer sehr engen Zusammenarbeit der Berliner Hochschulen mit ausländischen Hochschulen im Bereich des Studiums aus, da eine zu lose Zusammenarbeit keine Hochschule dazu bringen würde, den Hochschulgrad der Partnerhochschule zu verleihen.

### 4. Brandenburg

Gemäß § 3 Abs. 5 BbgHG haben auch die Hochschulen des Landes Brandenburg die Aufgabe, die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich, den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen zu fördern und die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studierenden zu berücksichtigen.

Im BbgHG findet sich ebenfalls eine Norm, wonach eine Hochschule aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule anstelle von Diplom- und ggf. Magistergraden andere Grade verleihen bzw. einen solchen anderen Grade zusätzlich vergeben kann, § 26 Abs. 2 BbgHG. Aus dieser Regelung wird deutlich, dass das Gesetz die enge Zusammenarbeit im Bereich des Studiums befürwortet, die auch in der Gestaltung gemeinsamer Studiengänge liegen kann.

### 5. Bremen

Gemäß § 12 Abs. 1 BremHG wirken die staatlichen Hochschulen zur besseren Aufgabenerfüllung unter anderem mit Hochschulen außerhalb der Landesgrenzen und im europäischen und außereuropäischen Raum zusammen. § 12 Abs. 2 BremHG trifft Regelungen zur Durchführung gemeinsamer Studiengänge. Hiernach erlassen die Hochschulen, wenn sie einen oder mehrere Studiengänge gemeinsam durchführen, jeweils eine gemeinsame Prüfungsordnung. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen. Sie haben Regelungen zur Berechnung von Studienguthaben und zur Erhebung von Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu treffen.

### 6. Hamburg

§ 3 Abs. 7 HmbHG weist den Hochschulen die Aufgabe zu, die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern. Eine speziellere Bestimmung trifft § 55 Abs. 1 HmbHG. Hiernach können Hochschulen hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung hochschulübergreifender Studiengänge bedarf gemäß § 55 Abs. 2 HmbHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Im Übrigen sollen die Hochschule die Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge durch Vereinbarung regeln, § 55 Abs. 3 HmbHG. Für die Gestaltung der Prüfungsordnungen gelten auch bei hochschulübergreifenden Studiengängen die allgemeinen Regelungen des § 60 zu den Hochschulprüfungsordnungen sowie ergänzend die Vereinbarungen der Hochschulen nach § 55 Absatz 3 HmbHG.<sup>4</sup>

### 7. Hessen

Gemäß § 3 Abs. 7 S. 1 HHG fördern die Hochschulen die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Zwar weist das HHG nicht explizit auf die Möglichkeit der Hochschulen hin, gemeinsame Studiengänge einzurichten. Jedoch geht das HHG davon aus, dass die hessischen Hochschulen sehr eng mit Hochschulen des Auslands zusammenarbeiten können, wie es an anderer Stelle zeigt: Gemäß § 21 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes kann die Hochschule aufgrund einer Vereinbarung mit einer aus-

---

<sup>4</sup> LT-Drs. 16/5759, S. 47.

ländischen Hochschule in Prüfungsordnungen andere als die nach dem HHG sonst zulässigen akademischen Grade vorsehen. Wenn die Zusammenarbeit so eng ist, dass sogar der Grad der ausländischen Hochschule vergeben werden kann, müssen die hessische und die ausländische Hochschule auch bei der Gestaltung des zugrunde liegenden Studienprogrammes eng zusammenarbeiten können.

#### 8. Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 28 Abs. 3 LHG M-V können die Hochschulen im Zusammenwirken mit ausländischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, bei denen bestimmte Studienabschnitte oder Prüfungen an den ausländischen Hochschulen zu erbringen sind. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind.

Daneben trifft § 17 Abs. 1 S. 2 LHG M-V eine Regelung zur Immatrikulation der Studierenden bei gemeinsamen Studiengängen. Dort heißt es „Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden an einer Hochschule ihrer Wahl immatrikuliert.“

#### 9. Niedersachsen

§ 11 Abs. 6 S. 1 NHG trifft eine Regelung zum Absehen von der Beitragserhebung von Studierenden, die in hochschulübergreifenden Studiengängen an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind. Das Gesetz geht also von der Existenz hochschulübergreifender Studiengänge aus.

Den Auftrag zur internationalen Arbeit bekommen die niedersächsischen Hochschulen an verschiedenen Stellen im NHG: Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NHG haben die Hochschulen die Aufgabe der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Zudem sollen gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 NHG die Hochschulen die Studierenden beim Erwerb einer internationalen Qualifikation insbesondere durch Integration und Vermittlung von Studienzeiten im Ausland unterstützen.

#### 10. Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 60 Abs. 2 HG können die Hochschulen gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

#### 11. Rheinland-Pfalz

Eine eigene Vorschrift zur Entwicklung gemeinsamer Studiengänge mit Hochschulen des Auslands gibt es im HochSchG nicht. Jedoch fordert das HochSchG

die Internationalisierung der Studiengänge an verschiedenen Stellen. So gehört es etwa gemäß § 2 Abs. 5 HochSchG zu den Aufgaben der Hochschulen in Rheinland-Pfalz, die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern. Gemäß § 26 Abs. 5 S. 2 HochSchG sollen Prüfungsordnungen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vorsehen. Von den Hochschulen wird also die Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Auslands erwartet. Diese kann auch in der gemeinsamen Ausarbeitung und dem abgestimmten Angebot eines Studienganges liegen.

## 12. Saarland

### *a) Regelungen für die Universität des Saarlandes:*

Das Gesetz über die Universität des Saarlandes kennt die hochschulübergreifende Zusammenarbeit an mehreren Stellen. Explizit genannt ist sie im Zusammenhang mit der Studienreform: Gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 UG fördert die Universität die hochschulübergreifende Zusammenarbeit und beteiligt sich an grenzüberschreitenden Studiengängen.

Darüber hinaus kann sich die Universität gemäß § 51 UG an der Errichtung gemeinsamer Studiengänge mit anderen Hochschulen beteiligen und zu diesem Zweck mit Zustimmung des Universitätsrats insbesondere Vereinbarungen über die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen und die Bildung gemeinsamer Kommissionen schließen.

Daneben trifft das UG in § 61 Abs. 5 S. 3 UG detaillierte Bestimmungen zur zusätzlichen Vergabe von Graden der ausländischen Hochschule. Darin fordert das Gesetz unter anderem, dass mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist und beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen.

### *b) Regelungen für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes*

Gemäß § 82a FhG kann sich die Fachhochschule an der Errichtung gemeinsamer Studiengänge mit anderen Hochschulen beteiligen und zu diesem Zweck mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft insbesondere Vereinbarungen über die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen und die Bildung gemeinsamer Kommissionen schließen. Ebenso wie das UG trifft auch das FhG in § 59 Abs. 2 S. 2 detaillierte Regelungen zur zusätzlichen Vergabe von Graden der ausländischen Hochschule. Auch hier fordert der Gesetzgeber unter anderem, dass mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist und beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen.

## 13. Sachsen

Gemäß § 32 Abs. 8 S. 1 SächsHSG können die Hochschulen hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. Zur besseren Ressourcennutzung zielt die Vor-

schrift zunächst auf die Kooperation innerhalb des Freistaats Sachsen ab. Sie erfasst daneben aber auch gemeinsame Studiengänge mit Hochschulen des Auslands.<sup>5</sup> Gemäß § 32 Abs. 8 S. 2 SächsHSG sind die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge von den Hochschulen gemeinsam zu erlassen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.

#### 14. Sachsen-Anhalt

Eine eigene Norm zur Entwicklung gemeinsamer Studiengänge findet sich im HSG LSA nicht. Gemäß § 3 Abs. 8 HSG LSA fördern die Hochschulen jedoch die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Sie fördern den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Wie § 17 Abs. 4 HSG LSA zeigt, können in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, andere Grade als die sonst nach dem HSG LSA zulässigen Grade verliehen werden bzw. können solche anderen Grade auch zusätzlich verliehen werden. Es wird also die intensive Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen vorausgesetzt, die auch im Zusammenwirken bei der Entwicklung gemeinsamer Studiengänge liegen kann.

#### 15. Schleswig Holstein

Gemäß § 49 Abs. 8 S. 1 HSG kann eine Hochschule bei der Durchführung von Studiengängen mit anderen anerkannten Hochschulen kooperieren. Es ist laut § 49 Abs. 8 S. 2 HSG zu diesem Zweck von den beteiligten Hochschulen eine Vereinbarung zu schließen, in der Gegenstand und Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung und Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge sowie die Beteiligung an den Einnahmen zu regeln sind. Gemäß § 49 Abs. 8 S. 3 HSG ist in dieser Vereinbarung auch festzulegen, wie die Verantwortung für den Studiengang verteilt ist und an welcher Hochschule die Studierenden eingeschrieben werden. Speziellere Bestimmungen zur Zusammenarbeit im Rahmen von Joint- und Double-Degree-Programmen schafft § 53 Abs. 3 S. 1 und 2 HSG, der etwa Mindestvoraussetzungen zur Struktur und zur Abstimmung dieser Programme aufstellt.

#### 16. Thüringen

Auch wenn das ThürHG keine spezielle Aussage zur gemeinsamen Entwicklung von Studiengängen trifft, regelt es die internationale Zusammenarbeit der Hochschulen an einigen Stellen. Gemäß § 5 Abs. 6 ThürHG haben die Thüringer Hochschulen die Aufgabe, die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Das ThürHG macht auch Vorgaben für die Gestaltung von grenzüberschreitenden Studiengängen für den Fall, dass auf-

---

<sup>5</sup> LT-Drs. 4/12712, S. 28.

grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule ein anderer als einer der sonst gesetzlich zulässigen Grade – also etwa der Grad der ausländischen Hochschule – zusätzlich zu einem in Thüringen zulässigen Grad verliehen werden soll. Es stellt bestimmte Anforderungen an die Abstimmung der Partnerhochschulen und an die Gestaltung solcher grenzüberschreitender Programme. Hierin zeigt sich, welche Intensität die internationale Zusammenarbeit aus Sicht des ThürHG haben kann.

## D. Prüfungsordnungen

### I. Allgemeines

Die Landeshochschulgesetze verlangen, dass Hochschulprüfungen auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen werden.<sup>6</sup> Prüfungsordnungen haben Rechtsnormcharakter; sie werden als Satzungen erlassen. „Satzungen sind Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden.“<sup>7</sup> Ein Teil der Landeshochschulgesetze hebt den Satzungscharakter der Prüfungsordnungen ausdrücklich hervor.<sup>8</sup> Unabhängig davon, ob andere Landeshochschulgesetze die Prüfungsordnungen explizit als Satzung bezeichnen oder dass in den Landeshochschulgesetzen überhaupt von „Prüfungsordnungen“ die Rede ist, sind Prüfungsordnungen Satzungen im Sinne der Rechtsquellenlehre.<sup>9</sup>

Prüfungsordnungen müssen vor allem die Berufsfreiheit beachten. Dieses bundesrechtlich in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsgrundrecht beinhaltet das Recht der freien Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte. Die Absolvierung einer berufsqualifizierenden Prüfung ist oftmals subjektive Zugangsvoraussetzung zum Beruf. Ist eine Prüfungsentscheidung nachteilig für den Prüfling, kann sie aus diesem Grund die freie Wahl seines Berufes einschränken. Es ist insbesondere die Aufgabe der Prüfungsordnung, diese beruflichen Zugangsvoraussetzungen zu konkretisieren. Auch das Gebot der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) verlangt die förmliche Ordnung und die nachvollziehbare Durchführung des Prüfungsverfahrens.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> § 34 Abs. 1 S. 1 Bad.-Württ. LHG; Art. 61 Abs. 2 S. 1 BayHSchG; § 31 Abs. 1 S. 1 BerlHG; § 21 Abs. 1 S. 1 BbgHG; § 62 Abs. 1 S. 1 BremHG; § 59 Abs. 2 HmbHG; § 20 Abs. 1 S. 1 HHG; § 38 Abs. 1 LHG M-V; § 7 Abs. 3 S. 1 NHG; § 64 Abs. 1 S. 1 NW HG; § 26 Abs. 1 S. 1 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 57 Abs. 2 S. 1 Saarl. FhG; § 35 Abs. 1 S. 2 SächsHSG; § 13 Abs. 1 S. 1 HSG LSA; § 52 Abs. 1 S. 1 Schlesw.-Holst. HSG; § 49 Abs. 1 S. 1 ThürHG.

<sup>7</sup> BVerfGE 33, 125, 156.

<sup>8</sup> § 34 Abs. 1 S. 3 Bad.-Württ. LHG; Art. 61 Abs. 2 S. 1 BayHSchG; § 37 Abs. 3 S. 3, Abs. 4, § 38 Abs. 4 HmbHG; § 20 Abs. 1 S. 1 HHG; § 38 Abs. 1 LHG M-V; § 13 Abs. 1 S. 1 HSG LSA; § 52 Abs. 1 S. 1 Schlesw.-Holst. HSG; § 118 Abs. 1 S. 1 ThürHG.

<sup>9</sup> Waldeyer, in: Hailbronner/Geis (Hrsg.) Hochschulrecht in Bund und Ländern, Stand: April 2010, § 16 Rdnr. 6.

<sup>10</sup> Herrmann, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz, Handkommentar, 2010, § 21 Rdnr. 11.

Die Prüfungsordnung muss nach alldem alle prüfungsrelevanten Fragen abschließend regeln. Abschließend geregelt sind die Prüfungsanforderungen erst dann, wenn sich anhand der Prüfungsordnung alle für die Prüfung relevanten Fragen beantworten lassen.<sup>11</sup> Das bedeutet gleichzeitig, dass im Rahmen von Double- und Joint-Degree-Programmen prüfungsrelevante Fragen nicht (ausschließlich) im Kooperationsvertrag geregelt werden können, sondern sich immer in der Prüfungsordnung wieder finden müssen.

Zwar muss der Gesetzgeber die für die Grundrechtsausübung wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Dieser sog. Rechtsetzungsvorbehalt des Parlaments folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus dem Demokratieprinzip.<sup>12</sup> Der parlamentarische Gesetzgeber muss in denjenigen prüfungsrechtlichen Regelungsbereichen, die er selbst nicht abschließend regelt, Leitentscheidungen treffen. Jedoch müssen Regelungen über den Prüfungsstoff, die Bestehensvoraussetzungen, das Prüfungssystem und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens von ihm nicht selbst getroffen werden.<sup>13</sup> Dies ist in Anbetracht der Vielzahl der Studiengänge und der rasanten Entwicklung in Wissenschaft und Beruf praktikabel und sachgerecht. Detaillierte Regelungen des Prüfungsrechts können in untergesetzlichen Normen, also in den Prüfungsordnungen, getroffen werden.<sup>14</sup>

## **II. Strukturelle Gestaltung der Prüfungsordnungen in Double- und Joint-Degree-Programmen**

Auch bei einem Double- oder Joint-Degree-Programm muss jede Partnerhochschule ihre eigene Prüfungsordnung erlassen. Denn Hochschulen regeln ihre Angelegenheiten selbst durch Satzungen. Zu diesen Satzungen zählen auch die Prüfungsordnungen.<sup>15</sup> Eine Hochschule kann nicht die Prüfungsmodalitäten einer ausländischen Partnerhochschule mitregeln, da dies außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches liegt. Es werden also immer – je nach Anzahl der beteiligten Partnerhochschulen – mindestens zwei Prüfungsordnungen erlassen.

Für die Gestaltung der Prüfungsordnung an der deutschen Hochschule empfiehlt sich dabei folgende Struktur:

---

<sup>11</sup> *Waldeyer*, in: Hailbronner/Geis (Hrsg.) Hochschulrecht in Bund und Ländern, Stand: April 2010, § 16 Rdnr. 21.

<sup>12</sup> BVerwGE 57, 130, 137; 58, 257, 268.

<sup>13</sup> BVerwGE 65, 323, 326; BVerfGE 62, 203, 215.

<sup>14</sup> *Waldeyer*, in: Hailbronner/Geis (Hrsg.) Hochschulrecht in Bund und Ländern, Stand: April 2010, § 16 Rdnr. 22.

<sup>15</sup> § 34 Abs. 1 S. 3 Bad.-Württ. LHG; Art. 61 Abs. 2 S. 1 BayHSchG; § 31 Abs. 1 S. 1 BerlHG; § 21 Abs. 1 S. 1 BbgHG; § 62 Abs. 1 S. 1 BremHG; § 91 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG; § 20 Abs. 1 S. 1 HHG; § 38 Abs. 1 LHG M-V; § 15 S. 2 NHG; § 64 Abs. 1 S. 1 NW HG; § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 59 Abs. 1 Saarl. UG; § 57 Abs. 2 S. 1 Saarl. FhG; § 34 Abs. 1 S. 1 SächsHSG; § 13 Abs. 1 S. 1 HSG LSA; § 52 Abs. 1 S. 1 Schlesw.-Holst. HSG; § 3 Abs. 1 ThürHG.

Zunächst sollte die Prüfungsordnung der deutschen Hochschule alle Prüfungen im Detail regeln, die bei ihr stattfinden. Diejenigen Prüfungsleistungen, die an der ausländischen Partnerhochschule abgelegt werden, unterliegen dem Rechtssystem des Staates, dem die ausländische Partnerhochschule angehört. Die ausländische Hochschule wird in der Regel ihre eigenen Prüfungsvorschriften erlassen. Die Prüfungsordnung der deutschen Hochschule muss hinsichtlich der Details der Prüfungen, die an der ausländischen Hochschule stattfinden, auf diese Prüfungsvorschriften der ausländischen Hochschule hinweisen. Hierzu gehören auch die Verfahrensregeln bezüglich der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungen. Wichtig ist, dass die Prüfungsordnung der deutschen Hochschule vollständig und aus sich heraus lesbar ist. Der gesamte Prüfungsablauf muss verständlich sein. Ein allgemeiner Hinweis auf die Regelungen der ausländischen Partnerhochschule genügt diesem Erfordernis nicht. Vielmehr muss aus der Prüfungsordnung der deutschen Hochschule erkennbar sein, wo ihr eigener Regelungsbereich aufhört und wo derjenige der ausländischen Partnerhochschule anfängt.

Neben Detailregelungen zu einzelnen Prüfungen finden sich in Prüfungsordnungen auch Bestimmungen, die das Gesamtkonzept des Studiums betreffen (z. B. zur Regelstudienzeit). Bei Bestimmungen, die sich auf das gesamte Studium beziehen, muss auch die Prüfungsordnung der deutschen Hochschule eine umfassende Regelung treffen, die den an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Studienabschnitt einbezieht. Denn sonst wäre die Regelung in der Prüfungsordnung der deutschen Hochschule unvollständig oder gar unzutreffend.

Wie die Gestaltung der Prüfungsordnung nun im Einzelnen zu bewerkstelligen ist, sollen die nachstehenden Ausführungen zeigen. Anhand einiger ausgewählter Regelungsmaterien der Prüfungsordnungen sollen die Besonderheiten bei Double- und Joint-Degree-Programmen veranschaulicht werden.

### **III. Einzelne Regelungen:**

#### **1. Zugang zum Studium:**

Der Hochschulzugang ist gesetzlich detailliert geregelt. Die Landeshochschulgesetze bestimmen den Zugang zum grundständigen und zum weiterführenden Studium. Sie nennen die Voraussetzungen, die ein Studienbewerber erfüllen muss, um an einer Hochschule studieren zu können. Dazu gehören insbesondere die allgemeine Hochschulreife und die Fachhochschulreife nebst ihren ausländische Entsprechungen sowie Sprachkenntnisse oder praktische Erfahrungen. Geregelt werden auch Zugangs-, Eignungsfeststellungs- oder Aufnahmeprüfungen unterschiedlicher Art beispielsweise für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife oder für Bewerber um Studienplätze in künstlerischen, sportbezogenen oder pädagogischen Studiengängen.

Im zweistufigen Studien-System werden für Masterstudiengänge oft besondere Zugangsvoraussetzungen verlangt. Die Normierung dieser Zugangsvoraussetzungen ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Einige Rahmenvorgaben treffen die Landeshochschulgesetze selbst. Zu nennen ist hier vor allem das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses<sup>16</sup>. Weitere Einzelheiten können die Hochschulen in Satzungen festlegen<sup>17</sup>. Einige Landeshochschulgesetze fordern explizit die Regelung der Zugangsvoraussetzungen in der Prüfungsordnung.<sup>18</sup> In Sachsen<sup>19</sup> sind die Zugangsvoraussetzungen ausschließlich in der Studienordnung zu regeln, in Sachsen-Anhalt und in Thüringen in den Studien- und Prüfungsordnungen<sup>20</sup>.

Für den Zugang zu einem Double- oder Joint-Degree-Programm gilt: Die Voraussetzungen, die das jeweilige Landeshochschulgesetz für die Aufnahme des Studiums aufstellt, müssen in Double- und Joint-Degree-Programmen auch von den Studierenden der ausländischen Partnerhochschule erfüllt werden. Hierauf ist bei den Absprachen mit der ausländischen Partnerhochschule zu achten.

## 2. Detailregelungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Prüfungsordnungen müssen den Prüfungsgegenstand und die Prüfungsanforderungen wie auch Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen regeln.<sup>21</sup> Dies vereinfacht es den Hochschulen im Interesse der Chancengleichheit (Art. 3 GG) gleiche Prüfungsbedingungen für die Prüflinge zu schaffen.

Mitunter wird in den Landeshochschulgesetzen explizit die Normierung der Bearbeitungszeiten für die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in der Prüfungsordnung gefordert.<sup>22</sup> Im Hamburger Hochschulgesetz wird bereits eine Ober-

---

<sup>16</sup> § 29 Abs. 2 S. 5 Bad.-Württ. LHG; Art. 43 Abs. 5 S. 1 BayHSchG; § 10 Abs. 5 S. 2 BerlHG; § 8 Abs. 6 S. 1 BbgHG; § 33 Abs. 6 S. 1 BremHG; § 54 Abs. 3 S. 1 HmbHG; § 21 Abs. 1 S. 2 HHG; § 41 Abs. 2 S. 2 LHG M-V; § 18 Abs. 8 S. 1 NHG; § 49 Abs. 7 S. 1 NW HG; § 19 Abs. 2 S. 1 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 61 Abs. 1 S. 2, § 69 Abs. 5 S. 2 Saarl. UG; § 65 Abs. 5 S. 2 Saarl. FhG; § 17 Abs. 6 S. 1 SächsHSG; § 27 Abs. 7 S. 1 HSG LSA; § 49 Abs. 4 S. 2 Schlesw.-Holst. HSG; § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG.

<sup>17</sup> § 29 Abs. 2 S. 6 Bad.-Württ. LHG; Art. 43 Abs. 5 S. 2 BayHSchG; § 10 Abs. 5 S. 1 BerlHG; § 8 Abs. 6 S. 2 BbgHG; § 33 Abs. 6 S. 2 BremHG; § 37 Abs. 2 S. 1 HmbHG; § 18 Abs. 8 S. 4 NHG; § 69 Abs. 8 Saarl. UG; § 65 Abs. 10 Saarl. FhG.

<sup>18</sup> § 20 Abs. 2 Nr. 14 HHG; § 38 Abs. 10 LHG M-V; § 49 Abs. 7 S. 3 NW HG; § 26 Abs. 2 Nr. 4 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 49 Abs. 5 Schlesw.-Holst. HSG.

<sup>19</sup> § 17 Abs. 6 S. 3, § 36 Abs. 2 S. 1 SächsHSG.

<sup>20</sup> § 27 Abs. 7 S. 2 HSG LSA; 44 Abs. 3 S. 2 ThürHG.

<sup>21</sup> Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BayHSchG; § 31 Abs. 1 S. 1 BerlHG; § 62 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 7 BremHG; § 60 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HmbHG; § 20 Abs. 2 Nr. 6 und 10 HHG; § 38 Abs. 2 Nr. 6 und 8 LHG M-V; § 64 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 NW HG; § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 59 Abs. 3 Nr. 2 und 7 Saarl. UG; § 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 8 Saarl. FhG; § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und 7 SächsHSG; § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 Schlesw.-Holst. HSG; § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ThürHG); *Herrmann*, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz, Handkommentar, 2010, § 21 Rdnr. 24; *Salzwedel*, Studien- und Prüfungsordnungen, in: Flämig u.a., Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 711, 715.

<sup>22</sup> Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 9 BayHSchG; § 31 Abs. 1 S. 1 BerlHG; § 20 Abs. 2 Nr. 6 HHG; § 38 Abs. 2 Nr. 9 LHG M-V; § 26 Abs. 2 Nr. 8 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 59 Abs. 3 Nr. 7 Saarl. UG; § 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 Saarl. FhG § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SächsHSG; § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 Schlesw.-Holst. HSG; § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 ThürHG.

grenze für die Bearbeitungszeit festgelegt: Gemäß § 61 Abs. 2 HmbHG soll die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit sechs Monate nicht überschreiten.

Für die Gestaltung der Prüfungsordnung bei einem reinen Double- und Joint-Degree-Programm nach Modell A bedeutet dies folgendes:

In der Prüfungsordnung der deutschen Hochschule sollten die Titel aller Module bzw. Prüfungsfächer, die für den Abschluss des Studiums absolviert werden müssen, genannt werden. Auch die Nennung der Module, die an der ausländischen Partnerhochschule studiert werden sollen, müsste der deutschen Hochschule an dieser Stelle bereits möglich sein, da bei der Entwicklung des gemeinsamen Studienganges ein umfassendes Curriculum festgelegt worden ist. Mit Absolvierung der Prüfungen dieser Fächer erreicht der Studierende die Gesamtqualifikation des Studienganges. Über das mit dem Studiengang angestrebte Qualifikationsziel haben sich die Partnerhochschulen im Vorfeld verständigt. Neben den Titeln der Module oder Prüfungsfächer sollte ebenfalls deren Anteil am Gesamtstudium in Leistungspunkten feststehen und in der Prüfungsordnung genannt werden einschließlich der Module und Fächer, die im Ausland erbracht werden. Denn auch über den Umfang der Module oder Fächer sollten sich die Partnerhochschulen bei der Curriculumsgestaltung geeinigt haben.

Prüfungsrechtliche Einzelfragen zu Anzahl, Art, Gegenstand u. Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsleistung sollten wiederum nur in der Prüfungsordnung derjenigen Hochschule geregelt werden, an der die Prüfungsleistung tatsächlich abgelegt wird. Geregelt werden demnach in der deutschen Prüfungsordnung Anzahl, Art, Gegenstand u. Ausgestaltung der Prüfungsleistungen, die an der deutschen Hochschule erbracht werden. Der Übersichtlichkeit halber bietet sich die Darstellung in Tabellen als Anhang zum Textteil der Prüfungsordnung an. Daneben ist ein Hinweis in die deutsche Prüfungsordnung aufzunehmen, dass entsprechende Regelungen zu Einzelheiten der Prüfungsleistungen, die an der ausländischen Hochschule erbracht werden, von der ausländischen Hochschule getroffen werden.

Das gleiche gilt für die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit ist in der Prüfungsordnung derjenigen Hochschule festzulegen, an der die Abschlussarbeit erbracht wird.

### 3. Regelstudienzeit

Die meisten Landeshochschulgesetze verpflichten die Hochschulen, in den Prüfungsordnungen die Regelstudienzeit des Studienganges festzulegen.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> § 29 Abs. 4 S. 1 Bad.-Württ. LHG; Art. 57 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 BayHSchG; § 23 Abs. 1 S. 1, § 31 Abs. 1 S. 1 BerlHG; § 17 Abs. 2 S. 1 BbgHG; § 55 Abs. 1 S. 1, § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 BremHG; § 60 Abs. 2 Nr. 8 HmbHG; § 19 Abs. 1 S. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 4 HHG; § 38 Abs. 2 Nr. 1 LHG M-V; § 7 Abs. 3 S. 4 NHG; § 26 Abs. 2 Nr. 5 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 53 Abs. 1 S. 1, § 59 Abs. 3 Nr. 3 Saarl. UG; § 57 Abs. 2 S. 2

In den Hochschulgesetzen aller Bundesländer beträgt die Regelstudienzeit für

1. Bachelorstudiengänge mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Masterstudiengänge mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre und
3. für konsekutive Bachelor- und Masterprogramme insgesamt höchstens fünf Jahre.<sup>24</sup>

In Studiengängen, die nicht in der zweistufigen Bachelor- und Masterstruktur angeboten werden, beträgt die Regelstudienzeit nach den Hochschulgesetzen der Bundesländer

1. an den Fachhochschulen höchstens vier Jahre<sup>25</sup> und
2. an den Universitäten höchstens viereinhalb<sup>26</sup> bis fünf Jahre<sup>27</sup>.

In einigen Bundesländern kann ggf. unter bestimmten Voraussetzungen von den gesetzlich vorgeschriebenen Regelstudienzeiten, mitunter nach Zustimmung durch das Ministerium, abgewichen werden.<sup>28</sup>

In der Prüfungsordnung eines Double- oder Joint-Degree-Programmes ist die Regelstudienzeit für das gesamte Studium einschließlich des Studienabschnittes an der Partnerhochschule festzulegen. Denn die Regelstudienzeit bezieht sich auf das gesamte Studium und kann unproblematisch von den Partnerhochschulen bestimmt werden, sobald sie sich auf das Curriculum geeinigt haben. Bei der Bestimmung der Regelstudienzeit eines Double- oder Joint-Degree-Programmes muss sich die deutsche Hochschule an die gesetzlich vorgegebenen Regelstu-

---

Nr. 3 Saarl. FhG § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsHSG; § 9 Abs. 7 S. 1 HSG LSA; § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Schlesw.-Holst. HSG; § 46 Abs. 1 S. 1 ThürHG.

<sup>24</sup> § 29 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 und 3, S. 4 Bad-Württ. LHG; Art. 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 Nr. 1, S. 3 BayHSchG; § 17 Abs. 3 S. 1, 2 und 3 BbgHG; § 55 Abs. 3 S. 1, 2 und 3 BremHG; § 54 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2; Abs. 4 HmbHG; § 19 Abs. 3 S. 1 HHG i. V. m. KMK, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen., Stand: 04.02.2010, Teil A, A. 1.3; § 29 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 2 LHG M-V; § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2, S. 3 NHG; § 61 Abs. 2 S. 1, 2 und 3 NRW HG; § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 Saarl. UG; § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 3 und 4 Saarl. FhG; § 33 Abs. 2 S. 3, 4 und 5 SächsHSG; § 9 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 (4 Jahre beim Bachelor nur in besonders begründeten Fällen), Nr. 4 HSG LSA; § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 Schlesw.-Holst. HSG; § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 ThürHG.

<sup>25</sup> § 29 Abs. 4 S. 5 Nr. 1 Bad-Württ. LHG; Art. 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG; § 23 Abs. 2 S. 4 BerlHG; § 17 Abs. 3 S. 5 BbgHG; § 53 Abs. 3 S. 1 HmbHG; § 29 Abs. 2 Nr. 3 LHG M-V; § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 NHG; § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Saarl. FhG; § 33 Abs. 2 S. 1 SächsHSG; § 9 Abs. 8 S. 1 Nr. 2 HSG LSA; § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Schlesw.-Holst. HSG; § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ThürHG.

<sup>26</sup> § 29 Abs. 4 S. 5 Nr. 3 Bad-Württ. LHG; Art. 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BayHSchG; § 23 Abs. 2 S. 1 BerlHG; § 17 Abs. 3 S. 5 BbgHG; § 53 Abs. 3 S. 1 HmbHG; § 29 Abs. 2 Nr. 1 LHG M-V; § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 und 4 NHG; § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 5 Saarl. UG; § 33 Abs. 2 S. 1 SächsHSG; § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Schlesw.-Holst. HSG; § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ThürHG.

<sup>27</sup> § 23 Abs. 2 S. 2 BerlHG für bestimmte Studiengänge; § 33 Abs. 2 S. 1 SächsHSG; § 9 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 HSG LSA;

<sup>28</sup> § 29 Abs. 4 S. 6 Bad.-Württ. LHG; Art. 57 Abs. 2 S. 4 BayHSchG; § 17 Abs. 3 S. 4 BbgHG; § 55 Abs. 3 S. 4 und 5 BremHG; § 53 Abs. 3 S. 2, § 54 Abs. 5 HmbHG; § 29 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 LHG M-V; § 6 Abs. 3 S. 4 NHG; § 61 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 NW HG; § 27 Abs. 2 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 53 Abs. 2 S. 2 Saarl. UG, § 49 Abs. 3 S. 2 Saarl. FhG; § 33 Abs. 2 S. 6 SächsHSG; § 9 Abs. 8 S. 2 HSG LSA; § 50 Abs. 2 S. 3 Schlesw.-Holst. HSG; § 46 Abs. 2 S. 2 ThürHG.

dienzeiten halten, sofern sich nicht in bestimmten Bundesländern eine Abweichung begründen lässt (s. oben).

#### 4. Fristen für die Ablegung von Prüfungen

Einige Landeshochschulgesetze sehen vor, dass (ggf.) bestimmte Prüfungen, die nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums erbracht werden, als (ggf. endgültig) nicht bestanden gelten<sup>29</sup> beziehungsweise der Anspruch des Studierenden, die Prüfung abzulegen, verloren geht<sup>30</sup>. Oft finden sich in den Landeshochschulgesetzen auch Bestimmungen, nach denen die Hochschulen ermächtigt werden, derartige Regelungen oder Fristen in ihren Prüfungsordnungen zu treffen.<sup>31</sup> Auch zur Inanspruchnahme einer Studienberatung ist der Studierende im Falle solcher Verzögerungen seines Studiums in manchen Bundesländern verpflichtet.<sup>32</sup>

Solche Bestimmungen betreffen in der Regel die gesamte Abschlussprüfung oder die Zwischen- oder Vorprüfung. Sowohl die Zwischen- und Vorprüfung als auch die Abschlussprüfung beziehen sich auf einen größeren, abgrenzbaren Studienabschnitt oder auf das gesamte Studium. In der Prüfungsordnung eines Double-Degree- oder Joint-Degree-Programmes müssen diese Fristen deshalb für den betreffenden Studienabschnitt oder für das Studium im Ganzen festgelegt werden. In die Bestimmung der Frist ist mithin derjenige Teil, der an der ausländischen Partnerhochschule zu studieren ist, einzubeziehen. Denn es geht nicht mehr um die einzelne Prüfungsleistung. Das bedeutet, der Studierende muss innerhalb der im Gesetz oder in der Prüfungsordnung genannten Frist die Prüfungen an seiner deutschen Heimathochschule wie auch diejenigen an der ausländischen Hochschule absolviert haben.

Von den oben beschriebenen Fristen sind solche für die Anmeldung zu einer einzelnen Prüfungsleistung zu unterscheiden. Die Anmeldung zur einzelnen Prüfungsleistung betrifft vor allem den organisatorischen Ablauf an derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistung abgelegt wird. Vorschriften hierzu sollten aus diesem Grund auch nur für die Prüfungsleistungen dieser Hochschule getroffen werden. Im Hinblick auf das Verfahren zur Anmeldung zu einer Prüfungsleistung, die an der ausländischen Partnerhochschule stattfindet, sollte ein entsprechender Hinweis auf die Prüfungsregelungen der ausländischen Hochschule aufgenommen werden.

---

<sup>29</sup> Art. 61 Abs. 6 BayHSchG; § 20 Abs. 2 BbgHG; § 37 Abs. 1 LHG M-V; § 35 Abs. 4 S. 1 SächsHSG.

<sup>30</sup> § 34 Abs. 2 S. 1 u. 4, Abs. 3 Bad.-Württ. LHG.

<sup>31</sup> § 34 Abs. 2 S. 3 Bad.-Württ. LHG; Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 5, Abs. 6 S. 2 BayHSchG; § 20 Abs. 2 BbgHG; § BremHG; § 42 Abs. 4 HmbHG; § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 2 Nr. 11 LHG M-V; § 7 Abs. 4 NHG; § 64 Abs. 3 NW HG; § 26 Abs. 2 Nr. 7 Rheinl.-Pf. HochSchG.

<sup>32</sup> § 30 Abs. 2 u. 4 BerlHG; § 62 Abs. 4 BremHG; § 35 Abs. 3 S. 3 SächsHSG.

## 5. Grundsätze der Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

### *a) Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung*

Gegenstand der Prüfungsordnungen sind die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen<sup>33</sup>. Für Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Hochschule erbracht werden, werden die Noten nach dem deutschen Notensystem festgesetzt. Die Muster-Rahmenordnungen der Kultusministerkonferenz sahen für die Bewertung der Prüfungsleistungen an deutschen Hochschulen folgende Noten vor<sup>34</sup>:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Prüfungsleistungen, die an der Partnerhochschule erbracht werden, werden nach dem in dem jeweiligen Staat geltenden Notensystem festgesetzt. Dieses kann sich von dem deutschen Notensystem unterscheiden. Innerhalb eines reinen Double- oder Joint-Degree-Programmes kann die Prüfungsordnung der deutschen Hochschule deshalb nur eine Regelung für die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen treffen, die bei ihr stattfinden. Hinsichtlich der Prüfungsleistungen, die an der ausländischen Partnerhochschule stattfinden, weist die Prüfungsordnung der deutschen Hochschule auf die Geltung der Prüfungsregelungen der ausländischen Partnerhochschule hin.

---

<sup>33</sup> § 34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 36 S. 2 Nr. 1 Bad.-Württ. LHG; Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 10 BayHSchG; § 20 Abs. 2 Nr. 11 HHG; § 38 Abs. 2 Nr. 15 LHG M-V; § 7 Abs. 3 S. 4 NHG; § 64 Abs. 2 Nr. 6 NW HG; § 26 Abs. 2 Nr. 9 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 59 Abs. 3 Nr. 4 Saarl. UG, § 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 Saarl. FhG; § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 SächsHSG; § 13 Abs. 1 S. 4 HSG LSA, § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 Schlesw.-Holst. HSG; § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 ThürHG; Herrmann, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz, Handkommentar, 2010, § 21 Rdnr. 16; Salzwedel, Studien- und Prüfungsordnungen, in: Flämig u.a., Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 711, 715.

<sup>34</sup> KMK, § 9 Abs. 1 Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, 2000.

## *b) Bildung einer Gesamtnote*

Einige Hochschulgesetze verlangen explizit die Regelung zur Bildung einer Gesamtnote in der Prüfungsordnung.<sup>35</sup> Problematisch wird die Berechnung der Gesamtnote, wenn die ausländische Hochschule einem anderen Notensystem folgt. Um in der Prüfungsordnung die Ermittlung der Gesamtnote vollständig darstellen zu können, sollte deshalb der Umrechnungsweg der ausländischen Note in die einheimische Noten in geeigneter Weise in die Prüfungsordnung der deutschen Hochschule aufgenommen werden. Erst dann ist nachvollziehbar, wie die Gesamtnote rechnerisch zustande gekommen ist.

## *c) Zwei-Prüfer-Prinzip*

Die meisten Landeshochschulgesetze normieren das sogenannte Zwei-Prüfer-Prinzip<sup>36</sup>. Das Zwei-Prüfer-Prinzip verlangt, dass bestimmte Prüfungsleistungen wie beispielsweise Abschlussarbeiten oder Arbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können bzw. Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, von (mindestens) zwei Prüfern bewertet werden müssen. Im Übrigen gibt es aber keinen ungeschriebenen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Prüfungsleistungen mindestens von zwei Prüfern zu bewerten sind.<sup>37</sup>

Wie viele Prüfer eine Prüfungsleistung bewerten, ist eine Frage, die sich auf die einzelne Prüfungsleistung bezieht, nicht auf das gesamte Studium. In der Prüfungsordnung eines Double- oder Joint-Degree-Programmes sollte sich auf deutscher Seite die Regelung zur Zahl der Prüfer auf diejenigen Prüfungen, die auch bei ihr stattfinden, beschränken. Hinsichtlich der Zahl der Prüfer im Ausland soll auf die entsprechenden Prüfungsregeln der ausländischen Partnerhochschule hingewiesen werden.

## 6. Prüfer

Die meisten Landeshochschulgesetze legen die Mindestqualifikation der Prüfer fest. Prüfungsleistungen kann hiernach nur bewerten, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.<sup>38</sup> Fast alle Landeshochschulgesetze übertragen den Prüfungsordnungen (weitere) Regelungen zu den Prüfungsorganen.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 10 BayHSchG; § 38 Abs. 2 Nr. 15 LHG M-V; § 26 Abs. 2 Nr. 9 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 SächsHSG; § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 Schlesw.-Holst. HSG; § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 ThürHG.

<sup>36</sup> Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 10 BayHSchG; § 33 Abs. 1 BerlHG; § 7 Abs. 8 Bbg. HSPV; § 62 Abs. 3 S. 3 BremHG; § 64 Abs. 7 S. 1 HmbHG; § 18 Abs. 3 HHG; § 36 Abs. 5 LHG M-V; § 65 Abs. 2 S. 1 NW HG; § 26 Abs. 3 Nr. 1 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 58 Abs. 4 Saarl. UG; § 55 Abs. 4 Saarl. FhG; § 35 Abs. 7 SächsHSG; § 12 Abs. 5 HSG LSA; § 51 Abs. 4 Schlesw.-Holst. HSG; § 48 Abs. 4 ThürHG.

<sup>37</sup> BVerwG, NVwZ 1992, 1199, 1200; BVerwG, NVwZ-RR 1989, 80, 81, OVG Koblenz, Urt. v. 27.05.1994, Az. 2 A 12684/93 (juris); Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rdnr. 612.

<sup>38</sup> Art. 62 Abs. 1 S. 1 BayHSchG; § 32 Abs. 2 BerlHG; § 20 Abs. 5 S. 3 BbgHG; § 62 Abs. 3 BremHG; § 64 Abs. 1 HmbHG; § 18 Abs. 2 S. 2 HHG; § 36 Abs. 4 S. 3 LHG M-V; § 65 Abs. 1 S. 2 NW HG; § 25 Abs. 5 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 58 Abs. 3 S. 3 Saarl. UG; § 55 Abs. 3 S. 3 Saarl. FhG; § 35 Abs. 6 S. 4 SächsHSG; § 12 Abs. 4 S. 2 HSG LSA; § 51 Abs. 3 Schlesw.-Holst. HSG; § 48 Abs. 3 ThürHG.

<sup>39</sup> § 34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 36 S. 2 Nr. 1 Bad.-Württ. LHG; Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BayHSchG; § 32 Abs. 4 BerlHG; § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BremHG; § 64 Abs. 3 HmbHG; § 20 Abs. 2 Nr. 3 HHG; § 38 Abs. 2 Nr. 14 LHG

Die Prüfertätigkeit bezieht sich auf die einzelne Prüfungsleistung. Deshalb bestimmen sich auch in Double- und Joint-Degree-Programmen die Anforderungen, die an die Person des Prüfers zu stellen sind, nach der Prüfungsordnung derjenigen Hochschule, an der die Prüfung tatsächlich abgelegt wird. Die deutsche Hochschule regelt also die Prüferberechtigung für die bei ihr stattfindenden Prüfungen und weist bezüglich der Prüfungen, die an der ausländischen Partnerhochschule zu erbringen sind, auf die Prüfungsvorschriften der Partnerhochschule hin.

## 7. Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsordnungen müssen die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungen regeln.<sup>40</sup> Die Landeshochschulgesetze treffen Regelungen zur Wiederholung der Prüfungen in unterschiedlichem Umfang. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht zwingend vom Gesetzgeber selbst geregelt werden.<sup>41</sup> Prüfungen sind zwar grundsätzlich nur begrenzt wiederholbar. Um den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG zu genügen, darf die Wiederholbarkeit einer Prüfung jedoch nicht völlig ausgeschlossen sein.<sup>42</sup> Die Prüfungsordnung muss abschließend regeln, ob alle Prüfungsleistungen oder nur diejenigen Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, wiederholbar sind.<sup>43</sup> In den Landeshochschulgesetzen gibt es folgende Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen:

### *a) Baden-Württemberg*

Das LHG schreibt die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten nur für die Orientierungsprüfung vor. Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können gemäß § 34 Abs. 3 S. 2 LHG einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

### *b) Bayern*

Im BayHSchG ist die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nicht vorgegeben. Vielmehr muss gemäß Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 11 BayHSchG die Prüfungsordnung die Wiederholung der Prüfung regeln; für die erste Wiederholung der Prüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen.

---

M-V; § 7 Abs. 3 S. 4 NHG; § 64 Abs. 2 Nr. 7 NW HG; § 25 Abs. 4 S. 1 u. 2 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 59 Abs. 3 Nr. 11 Saarl. UG; § 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 12 SaarlFhG; § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 SächsHSG; § 13 Abs. 1 S. 4 HSG LSA; § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 Schlesw.-Holst. HSG; § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 ThürHG.

<sup>40</sup> *Salzwedel*, Studien- und Prüfungsordnungen, in: Flämig u.a., Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 711, 715.

<sup>41</sup> *Herrmann*, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz Handkommentar, 1. Auflage 2010, § 21 Rdnr. 39.

<sup>42</sup> BVerfGE 80, 1, 35; BVerwG, NVwZ-RR 1999, 245, 246.

<sup>43</sup> *Herrmann*, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz Handkommentar, 1. Auflage 2010, § 21 Rdnr. 40.

#### *c) Berlin*

Gemäß § 30 Abs. 4 S. 1 BerHG darf eine nichtbestandene Abschlussprüfung grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. § 31 Abs. 1 S. 1 BerlHG gibt den Prüfungsordnungen weitere Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen auf.

#### *d) Brandenburg*

Das BbgHG trifft keine Regelungen zum wesentlichen Inhalt der Prüfungsordnungen, damit auch keine zur Wiederholung der Prüfung. Jedoch finden sich Regelungen hierzu in der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV). Gemäß § 7 Abs. 5 HSPV ist die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen der Hochschulen abschließend zu regeln. Gleiches gilt für die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung. In § 7 Abs. 7 schreibt die HSPV vor, dass die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und ein nach der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden können.

#### *e) Bremen*

Gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 BremHG regeln Prüfungsordnungen insbesondere die Wiederholbarkeit von Prüfungen und Fristenregelung hierzu. Vorgaben zur Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten macht das BremHG nicht.

#### *f) Hamburg*

Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 13 HmbHG sind in die Hochschulprüfungsordnungen Bestimmungen über die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen nach § 65 HmbHG aufzunehmen. § 65 HmbHG trifft detaillierte Vorschriften zur Wiederholbarkeit von Prüfungen, die zugleich den Rahmen für Regelungen der Prüfungsordnungen bilden: Gemäß Absatz 1 können Zwischen- und Abschlussprüfungen, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Gemäß Absatz 2 findet die Wiederholung in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die nicht bestanden worden sind. Gemäß Absatz 3 kann für studienbegleitende Prüfungen anstelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Prüfungsleistungen innerhalb in der Prüfungsordnung festzulegender Fristen zu erbringen sind. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass drei Prüfungsversuche innerhalb der Frist möglich sind.

#### *g) Hessen*

Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 HHG regeln Prüfungsordnungen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wiederholung von Prüfungen. Vorgaben zur Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten macht das HHG nicht.

#### *h) Mecklenburg-Vorpommern*

Gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 LHG M-V ist die Wiederholung einer Zwischen- oder Abschlussprüfung nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann für näher in der Prüfungsordnung zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 16 LHG M-V müssen Prüfungsordnungen die Voraussetzungen und Fristen für die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung regeln.

#### *i) Niedersachsen*

Das NHG trifft keine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen.

#### *j) Nordrhein-Westfalen*

Gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 HG müssen die Hochschulprüfungsordnungen die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen regeln. In Nordrhein-Westfalen besteht keine gesetzliche Vorgabe für die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten.

#### *k) Rheinland-Pfalz*

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen über die Anzahl der Wiederholungen und die Voraussetzungen für die Wiederholung enthalten. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist vom HochSchG nicht vorgegeben.

#### *l) Saarland*

##### *(1) Universität des Saarlandes*

Gemäß § 58 Abs. 5 S. 1 UG können Zwischen- und Abschlussprüfungen höchstens zweimal wiederholt werden. Für studienbegleitende Prüfungen kann an Stelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Studienleistungen innerhalb bestimmter Fristen zu erbringen sind. Höchstens zwei Leistungsversuche sind innerhalb der Frist zu ermöglichen. Gemäß § 59 Abs. 3 UG enthalten die Rahmenprüfungsordnungen unter anderem Bestimmungen über die Fristen für die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung (Nr. 6) sowie über die Voraussetzungen für das Wiederholen einer Prüfung (Nr. 9).

##### *(2) Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes*

Gemäß § 57 Abs. 2 S. 2 FhG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über die Fristen für die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung (Nr. 6) sowie über die Voraussetzungen für das Wiederholen einer Prüfung (Nr. 10).

#### *m) Sachsen*

Das SächsHSG gibt die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten bereits vor: Gemäß § 35 Abs. 4 S. 2 SächsHSG kann eine nicht bestandene Abschlussprüfung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Gemäß § 35 Abs. 4 S. 3 SächsHSG ist die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Die Prüfungsordnungen bestimmen gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SächsHSG ergänzend dazu die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und die Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung.

#### *n) Sachsen-Anhalt*

Das HSG LSA trifft keine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen.

#### *o) Schleswig Holstein*

Gemäß § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 HSG müssen Prüfungsordnungen regeln, wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen. Eine gesetzliche Regelung zur Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gibt es nicht.

#### *p) Thüringen*

Gemäß § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 ThürHG müssen die Prüfungsordnungen festlegen, wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen. Eine gesetzliche Vorgabe zur Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten findet sich nicht.

#### *q) Folgerungen für die Gestaltung der Prüfungsordnungen von Double-Degree- oder Joint-Degree-Programmen*

Die Untersuchung macht deutlich, wie unterschiedlich die Wiederholung von Prüfungen bereits innerhalb der Bundesrepublik Deutschland normiert ist. Jede deutsche Hochschule unterliegt dem für sie geltenden Landesrecht. Das Recht, das für die ausländische Partnerhochschule gilt, kann wieder anders ausgeprägt sein. Im Rahmen von Joint- und Double-Degree-Programmen kann eine deutsche Hochschule deshalb in ihrer Prüfungsordnung Fragen zur Wiederholung nur für diejenigen Prüfungen regeln, die auch an ihr abgelegt werden. Im Hinblick auf die Prüfungen, die der Studierende an der ausländischen Partnerhochschule ablegt, sollte die Prüfungsordnung der deutschen Hochschule auf die Prüfungsordnung der Partnerhochschule hinweisen.

### 8. Anerkennung und Anrechnung

Prüfungsordnungen müssen Regelungen zur Anerkennung bzw. Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Stu-

dienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen treffen.<sup>44</sup> Die Anrechnungsregelungen sollen verhindern, dass bereits vorliegende Studien- und Prüfungsleistungen dem Studierenden unnötigerweise nochmals abverlangt werden. Daneben sollen die Hochschulkapazitäten entlastet werden.“<sup>45</sup> Zudem verhilft die Anrechnung zur Durchlässigkeit im Hochschulsystem und trägt zur Verkürzung der Studienzeiten bei.<sup>46</sup> In den Landeshochschulgesetzen sind bereits Bestimmungen zur Anerkennung und Anrechnung enthalten.<sup>47</sup>

Im Rahmen von Double- und Joint-Degree-Programmen sollte die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Partnerhochschule erbracht worden sind, kein Problem darstellen. Die an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Partnerhochschulen haben das Curriculum gemeinsam entwickelt und sich über die Einzelheiten abgestimmt. Man könnte sagen, sie haben die Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule erbringen müssen, bereits im Vorfeld anerkannt. Denn zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Curriculums und des Studienganges im Ganzen einschließlich der Bestimmung der mit Absolvierung des Studiums zu erreichenden Gesamtqualifikation haben sich die beteiligten Hochschulen bereits die Frage nach der Gleichwertigkeit der Leistungen gestellt und diese bejaht. Andernfalls wäre keine Hochschule bereit, ihren Hochschulgrad für Absolventen dieser Programme zu vergeben.

Praktische Relevanz haben Anerkennungsvorschriften jedoch für Leistungen, die die Studierenden eines Double- oder Joint-Degree-Programmes an dritten ausländischen Hochschulen erbracht haben, also an Hochschulen, die nicht in den gemeinsamen Studiengang eingebunden sind. Zudem spielt die Anerkennung eine Rolle, wenn Zeiten der Berufstätigkeit Leistungen des Studiums ersetzen sollen.

---

<sup>44</sup> § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 BayHSchG; § 31 Abs. 1 S. 1 BerlHG; § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 BremHG; § 60 Abs. 2 Nr. 7 HmbHG; § 20 Abs. 2 Nr. 9 HHG; § 38 Abs. 2 Nr. 10 LHG M-V; § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2a, S. 3 NHG; § 64 Abs. 2 Nr. 6 NW HG; § 59 Abs. 3 Nr. 12 Saarl. UG; § 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 Saarl. FhG; § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SächsHSG; § 13 Abs. 2 HSG LSA; § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 ThürHG; *Herrmann*, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz, Handkommentar, 2010, § 21 Rdnr. 16; *Salzwedel*, Studien- und Prüfungsordnungen, in: Flämig u.a., Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 711, 715.

<sup>45</sup> *Becker*, in: Denninger, Hochschulrahmengesetz, 1984, § 16 Rdnr. 11.

<sup>46</sup> *Waldeyer*, in: Hailbronner/Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern, Stand: April 2010, 16 Rdnr. 27.

<sup>47</sup> § 32 Abs. 2 S. 1 Bad.-Württ. LHG nur für an deutschen Hochschulen erbrachte Leistungen - zu anderen Leistungen siehe auch LT-Drs. 13/3640, S. 208; Art. 63 S. 1 BayHSchG; § 27 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BerlHG; § 22 Abs. 5 BbgHG; § 12 Abs. 2 S. 2, § 56 Abs. 1 BremHG; § 18 Abs. 5 S. 1 HHG; § 6 Abs. 4 S. 2 NHG; § 63 Abs. 2 S. 2 NW HG; § 25 Abs. 3 S. 1 Rheinl.-Pfl. HochSchG; § 60 Abs. 1 Saarl. UG; § 28a Abs. 5 S. 3, § 58 Abs. 1 Saarl. FhG; § 35 Abs. 9 SächsHSG; § 13 Abs. 2 HSG LSA; § 51 Abs. 2 S. 1 Schlesw.-Holst. HSG; § 48 Abs. 5 S. 1 ThürHG.

## 9. Hochschulgrad:

### *a) Allgemeines*

Die Prüfungsordnungen müssen den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad regeln.<sup>48</sup> Welche Grade von den Hochschulen vergeben werden können, regeln die Landeshochschulgesetze. Während manche Landeshochschulgesetze vorsehen, dass sowohl Bachelor- und Mastergrade als auch Diplom- und Magistergrade vergeben werden können, beschränken andere Landeshochschulgesetze die zu vergebenden Grade auf Bachelor- und Mastergrade.

Für alle Landeshochschulgesetze gilt:

Will die deutsche Hochschule im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes einen gemeinsamen Hochschulgrad zusammen mit einer ausländischen Hochschule verleihen, so kann sie dies ohne weitere Rechtsgrundlage im Landeshochschulgesetz tun, sofern sie sich im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grad-Typen bewegt. Ist also im Landeshochschulgesetz die Vergabe eines Bachelor- oder Mastergrades erlaubt, kann die deutsche Hochschule als Gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) zusammen mit der ausländischen Hochschule einen Bachelor- oder Mastergrad verleihen. Dass dabei neben der deutschen Hochschule auch deren ausländische Partnerhochschule an der Gradvergabe beteiligt ist, ändert an der Zulässigkeit der Gradvergabe nichts, da die deutsche Hochschule einen gesetzlich vorgesehenen Grad vergibt. Lediglich das Landeshochschulgesetz Schleswig-Holsteins macht einige einschränkende Vorgaben zur Ausgestaltung der Joint- und Double-Degree-Programme in diesen Fällen (s. unten).

Will die deutsche Hochschule im Rahmen eines Double-Degree-Programmes ihren Hochschulgrad verleihen und soll dieser durch den Grad der ausländischen Partnerhochschule ergänzt werden, ist ihr dies ebenfalls ohne weitere Rechtsgrundlage im Landeshochschulgesetz möglich, sofern sie sich wiederum im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grad-Typen bewegt. Erlaubt ihr das für sie geltende Landeshochschulgesetz beispielsweise die Verleihung von Bachelor- und Mastergraden, so kann sie auch innerhalb eines Double-Degree-Programmes Bachelor- und Mastergrade vergeben. Welchen zusätzlichen Grad die ausländische Hochschule vergibt, ist irrelevant. Wichtig ist nur, dass die deutsche Hochschule einen nach dem Landeshochschulgesetz zulässigen Grad vergibt.

Ein Großteil der Landeshochschulgesetze gestattet es den Hochschulen darüber hinaus, aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule *andere* als die sonst zulässigen Grade zu verleihen. Mit *anderen* Graden sind solche Grade gemeint, die nicht bereits durch die Landeshochschulgesetze vorgegeben

---

<sup>48</sup> § 34 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 36 S. 2 Nr. 1 Bad.-Württ. LHG; Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 12 BayHSchG; § 34 Abs. 4 BerlHG; § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 BremHG; § 60 Abs. 2 Nr. 14 HmbHG; § 20 Abs. 2 Nr. 1 HHG; § 38 Abs. 2 Nr. 18 LHG M-V; § 7 Abs. 3 S. 4 NHG; § 64 Abs. 2 Nr. 1 NW HG; § 26 Abs. 2 Nr. 3 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 59 Abs. 3 Nr. 15 Saarl. UG, § 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 16 Saarl. FhG; § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 SächsHSG; § 13 Abs. 1 S. 4 HSG LSA; § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Schlesw.-Holst. HSG; § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ThürHG.

sind. Es geht vielmehr um Grade, die im Ausland üblich sind.<sup>49</sup> Diese Grade darf die deutsche Hochschule dann anstelle ihres eigenen Grades verleihen. Das Anliegen dieser Regelung, die ihren Ursprung im Hochschulrahmengesetz hat, war es, Erleichterungen bei der Berufsaufnahme in den Fällen zu schaffen, in denen der im anderen Land erworbene Grad unverständlich und nicht aufschlussreich über die erworbene Qualifikation ist.<sup>50</sup>

Daneben ermöglichen es einige Landeshochschulgesetze ihren Hochschulen auch, einen *anderen* Grad zusätzlich zu einem nach Landesrecht zulässigen deutschen Grad zu vergeben. Neben einem Bachelor- oder Mastergrad beispielsweise kann die deutsche Hochschule auch den im Ausland üblichen Grad vergeben. In den Landeshochschulgesetzen des Saarlandes und Thüringens finden sich weitere Vorgaben zu diesen Modellen. Anders als im oben beschriebenen Modell des Double-Degree-Programmes vergibt die deutsche Hochschule hier beide Grade, nämlich den nach Landesrecht üblichen Grad und den ausländischen *anderen* Hochschulgrad.<sup>51</sup> Beim oben beschriebenen Double-Degree-Programm vergibt jede der Partnerhochschulen jeweils nur ihren Hochschulgrad. Beim Double-Degree-Programm können die Grade auch gleichlautend sein (z.B. Master of Science/Master of Science).

In den Landeshochschulgesetzen ist die Verleihung von Hochschulgraden im Einzelnen wie folgt geregelt:

#### *b) Baden-Württemberg*

Baden-Württembergs Hochschulen können Bachelor- und Mastergrade, im Rahmen des § 29 Abs. 3 bei den auslaufenden und künstlerischen Studiengängen auch Diplom- und Magistergrade verleihen, § 35 Abs. 1 S. 1 LHG. Diese Grade können sie als Gemeinsamen Abschluss im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie können diese Grade aber auch in Double-Degree-Programmen zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 LHG können die Hochschulen für Hochschulabschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung durchgeführt werden, *andere* als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Mit „andere“ meint der Gesetzgeber also Hochschulgrade, die keine Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrade sind. Vielmehr ist an Grade weiterer Art wie etwa im Ausland übliche Grade gedacht. Gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 LHG kann ein solcher anderer Grad auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. Das heißt also, ein Grad, der kein Bachelor-, Master-, Dip-

---

<sup>49</sup> Reich, HRG, 10. Aufl. 2007, § 18 Rdnr. 6.

<sup>50</sup> BT-Drs. 13/8796, S. 20.

<sup>51</sup> Vgl. Herrmann, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz, Handkommentar, 2010, § 26 Rdnr. 30.

lom- oder Magistergrad ist, kann zusätzlich zu einem Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrad verliehen werden.

#### *c) Bayern*

Gemäß Art. 66 Abs. 1 BayHSchG können die Hochschulen einen Bachelor-, Diplom und Mastergrad verleihen, die Universitäten auch den Magistergrad. Diese Grade können sie als Gemeinsamen Abschluss nach Absolvierung eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie können diese Grade aber auch im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands liegt, kann die Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums *andere* Grade als Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrade verleihen, Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayHSchG. Ein solcher anderer Grad kann auch zusätzlich zu einem Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrad verliehen werden, Art. 66 Abs. 1 S. 7 BayHSchG. Mit dieser Regelung wird die bayerische Hochschule ermächtigt, anstelle eines Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrades einen anderen, insbesondere einen im Ausland üblichen Grad zu verleihen. Diesen anderen Grad kann sie auch neben einem Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrad verleihen.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 S. 8 BayHSchG regelt die Hochschule das Nähere zu den Graden in einer Satzung. Diese Satzung bedarf bei den o.g. „anderen“ Graden, die aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule vergeben werden sollen, insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium.

#### *d) Berlin*

Gemäß § 34 Abs. 1 BerlHG verleihen die Universitäten nach bestandener Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad oder den Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung. Das BerlHG ist anders als die anderen Landeshochschulgesetze nicht an die Regelungen zu Bachelor- und Masterstudiengängen des Hochschulrahmengesetz (§ 19 HRG) angepasst worden. Prüfungsordnungen für Studiengänge an der Hochschule der Künste und den übrigen künstlerischen Hochschulen können auch andere Grade für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums vorsehen. Die Fachhochschulen verleihen nach der Abschlussprüfung den Diplomgrad mit dem Zusatz "(FH)", § 34 Abs. 1 BerlHG. Die zulässigen Grade kann eine Hochschule Berlins als Gemeinsamen Abschluss im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch innerhalb eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.). Gemäß § 34 Abs. 3 BerlHG können die Hochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums *andere* Grade verleihen, wenn dies in einer

Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.

#### e) Brandenburg

Gemäß § 26 Abs. 1 BbgHG verleihen die Hochschulen Brandenburgs den Bachelorgrad und den Mastergrad. Nach § 26 Abs. 2 verleihen sie zudem den Diplomgrad, die Universitäten auch den Magistergrad. Diese Grade kann eine Hochschule Brandenburgs in Form eines Gemeinsamen Abschlusses im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule anstelle von Diplom- und ggf. Magistergraden *andere* Grade verleihen, § 26 Abs. 2 S. 5 BbgHG. Ein solcher *anderer* Grad kann auch zusätzlich zu einem Diplom- oder ggf. Magistergrad verliehen werden. Auch hier kann die deutsche Hochschule anstelle oder neben ihrem eigenen Grad den Grad der ausländischen Hochschule mit verleihen.<sup>52</sup> Gemäß § 26 Abs. 3 BbgHG kann auch die Hochschule für Film und Fernsehen für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums *andere* Grade als Diplom- und Magistergrade verleihen.

#### f) Bremen

Gemäß § 64 Abs. 1 BremHG können die Hochschulen in Bremen Bachelor-, Master- und Diplomgrade, die Universitäten auch Magistergrade verleihen. Auch für Bremen gilt, dass diese Grade von einer Hochschule Bremens in Form eines Gemeinsamen Abschlusses im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben können. Die Hochschule Bremens kann diese Grade aber auch in Double-Degree-Programmen zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft können an der Hochschule für Künste auch andere als Grade nach § 64 Abs. 1 verliehen werden, § 64 Abs. 2 BremHG.

Anders als in vielen anderen Bundesländern gibt es im BremHG keine Bestimmung, nach der aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule *andere* Hochschulgrade als Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrade vergeben werden können. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass in der Praxis hierfür kein Bedürfnis bestehe.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Herrmann, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz, Handkommentar, 2010, § 26 Rdnr. 30.

<sup>53</sup> LT-Drs. 16/1215, S. 53.

### *g) Hamburg*

Gemäß § 67 Abs. 1 HmbHG verleiht die Hochschule den Diplom- oder den Magistergrad. Gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 HmbHG vergibt sie den Bachelorgrad, gemäß § 54 Abs. 3 S. 1 HmbHG den Mastergrad. All diese Grade kann eine Hochschule Hamburgs als Gemeinsamen Abschluss nach Absolvierung eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Gemäß § 67 Abs. 3 HmbHG kann die Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums *andere* Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule und der Prüfungsordnung vorgesehen ist. Die Hochschulen können demnach auch den Grad einer ausländischen Hochschule verleihen, der von den in Hamburg sonst zulässigen Graden abweicht.

### *h) Hessen*

Gemäß § 21 Abs. 1 HHG verleiht die Hochschule Bachelor- und Mastergrade. Die hessische Hochschule kann Bachelor- oder Mastergrade auch als Gemeinsamen Abschluss in einem Joint-Degree-Programm zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch in einem Double-Degree-Programm zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Gemäß § 21 Abs. 2 HHG kann die Hochschule bei besonderen Studiengestaltungen oder aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule in Prüfungsordnungen *andere* akademische Grade vorsehen. Gemeint sind damit andere Grade als Bachelor und Master.<sup>54</sup> Es kann mithin der Hochschulgrad einer ausländischen Hochschule vergeben werden, sofern es kein Bachelor- oder Mastergrad ist.

### *i) Mecklenburg-Vorpommern*

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 LHG M-V verleiht die Hochschule einen Diplom-, einen Bachelor- oder einen Mastergrad. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 LHG M-V können die Universitäten darüber hinaus einen Bakkalaureus- oder Magistergrad verleihen. Auch die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern können die genannten Grade in Form eines Gemeinsamen Abschlusses in einem Joint-Degree-Programm zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie können diese Grade aber auch im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.). Gemäß § 41 Abs. 3 LHG M-V können von der Hochschule aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für

---

<sup>54</sup> LT-Drs. 16/2718, S. 27.

den berufsqualifizierenden Abschluss *andere* als Diplom-, Bachelor-, Master und ggf. Magistergrade verliehen werden. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung.

#### *j) Niedersachsen*

Gemäß § 8 Abs. 1 NHG verleiht die Hochschule Diplom-, Bachelor-, Mastergrade, Universitäten auch Magistergrade. Diese Grade kann die niedersächsische Hochschule auch als Gemeinsame Abschlüsse in einem Joint-Degree-Programm zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 NHG können die Hochschulen in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, *andere* Grade als Bachelor-, Master-, Diplom- und ggf. Magistergrade verleihen. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 NHG können diese *anderen* Grade in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, auch zusätzlich verliehen werden.

#### *k) Nordrhein-Westfalen*

Gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 HG kann die Hochschule einen Bachelor- oder einen Mastergrad verleihen. Nur in besonderen Fällen kann sie auch andere Grade verleihen, § 66 Abs. 4 HG. Diese Grade kann die Hochschule auch in Form eines Gemeinsamen Abschlusses im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 HG kann die Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule *deren* Grad verleihen.

#### *l) Rheinland-Pfalz*

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 HochSchG verleihen die Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Regel Bachelor- und Mastergrade. In am 1. September 2010 bereits vorhandenen Studiengängen verleihen die Hochschulen auch den Diplomgrad, die Universitäten zudem den Magistergrad, § 30 Abs. 2 HochSchG. Die genannten Grade können sie auch in Form eines Gemeinsamen Abschlusses nach Absolvierung eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie können diese Grade aber auch im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.). Das HochSchG enthält – anders als ein Großteil der übrigen Landeshochschulgesetze – keine Ermächtigung, anstelle dieser Grade aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule *andere* Grade zu verleihen.

## *m) Saarland*

### *(1) Regelungen für die Universität des Saarlandes*

Gemäß § 61 Abs. 1 UG verleiht die Universität des Saarlandes einen Diplom-, Magister-, Bachelor-/Bakkalaureus- oder Mastergrad. Diese Grade kann die Universität auch in Form eines Gemeinsamen Abschlusses in einem Joint-Degree-Programm zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch im Rahmen eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Daneben kann die Universität aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums *andere* als Diplom-, Magister-, Bachelor-/Bakkalaureus- oder Mastergrade vergeben. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Universitätsrats, § 61 Abs. 5 UG.

Gemäß § 61 Abs. 5 S. 3 UG kann ein solcher *anderer* Grad auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist,
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 entsprechen.

Gemäß § 61 Abs. 5 S. 4 muss die Form der Verleihung kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbstständiger Studiengänge erworben wurden.

Das UG macht den Hochschulen also konkrete Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen der *andere* Grad zusätzlich zu dem deutschen Hochschulgrad vergeben werden kann. Diese Reglementierung gilt nur für Grade, die keine Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrade sind und die zusätzlich zu einem Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrad vergeben werden.

### *(2) Regelungen für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes*

Gemäß § 59 Abs. 1 FhG verleiht die Fachhochschule einen Diplom-, Magister-, Bachelor-/Bakkalaureus- oder Mastergrad. Die genannten Grade kann sie in Form eines Gemeinsamen Abschlusses im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch in einem Double-Degree-Programm zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Gemäß § 59 Abs. 2 S. 1 FhG kann die Fachhochschule auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums *andere* Grade als Diplom-, Magister-, Bachelor-/Bakkalaureus- oder Mastergrade verleihen. Gemäß § 59 Abs. 2 S. 1 2 FhG kann

ein solcher anderer Grad kann auch zusätzlich zu einem Diplom-, Magister-, Bachelor-/Bakkalaureus- oder Mastergrad verliehen werden, wenn

1. mit der anderen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist,
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb des Grades nach Absatz 1 entsprechen.

Gemäß § 59 Abs. 2 S. 3 FhG muss die Form der Verleihung kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbstständiger Studiengänge erworben wurden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft, § 59 Abs. 2 S. 4 FhG.

Hier gilt das oben zur Universität des Saarlandes Gesagte: Die Vorgaben zur Vergabe eines anderen zusätzlichen Grades greifen nur, wenn die Fachhochschule Grade vergeben will, die keine Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrade sind und die zusätzlich zu einem Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrad vergeben werden sollen.

#### *n) Sachsen*

Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 SächsHSG verleiht die Hochschule Bachelor-, Master- und Diplomgrade, die Universitäten auch Magistergrade. All diese Grade kann die sächsische Hochschule in Form eines Gemeinsamen Abschlusses im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie kann diese Grade aber auch innerhalb eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Das SächsHSG ermächtigt die sächsischen Hochschulen nicht, *andere* als die oben genannten Grade aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule zu vergeben.

#### *o) Sachsen-Anhalt*

Gemäß § 17 Abs. 1 HSG LSA verleihen die Hochschulen den Diplom-, den Magister-, den Bachelor-/Bakkalaureus- und den Master-/Magistergrad. Die genannten Grade können die Hochschulen als Gemeinsame Abschlüsse nach Absolvierung eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie können diese Grade aber auch innerhalb eines Double-Degree-Programmes zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Daneben können die Hochschulen für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, *andere* als Diplom-, Magister-, Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magistergrade verleihen, § 17

Abs. 4 S. 1 HSG LSA. Gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 HSG LSA können in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, diese *anderen* Grade auch zusätzlich verliehen werden. Darüber hinaus kann die Hochschule gemäß § 17 Abs. 5 HSG LSA in Ordnungen festlegen, dass weitere, insbesondere international gebräuchliche akademische Grade verliehen werden, wenn dieser Verleihung auch die international gebräuchlichen Anforderungen zugrunde gelegt werden.

*p) Schleswig-Holstein*

Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 HSG verleihen die Hochschulen Bachelor-, Master- und Diplomgrade, die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und die Musikhochschule Lübeck auch Magistergrade. Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen, aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule *andere* als Bachelor-, Master-, Diplom- und Magistergrade zu verleihen, § 53 Abs. 2 S. 1 HSG.

Gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 HSG kann ein Hochschulgrad aufgrund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn

1. der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt worden ist und abgestimmt betrieben wird,
2. die Prüfungsverfahren aufeinander abgestimmt sind und
3. die oder der Studierende mindestens ein Jahr in einem Bachelorstudengang oder einem anderen grundständigen Studiengang oder mindestens ein halbes Jahr in einem Masterstudengang an jeder der beteiligten Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.

Gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 HSG kann die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule auch vorsehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu einem ausländischen Hochschulgrad verliehen wird (Doppelabschluss), wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 erfüllt sind.

Als einziges Landeshochschulgesetz der Bundesrepublik definiert das HSG Anforderungen, die an Joint- und Double-Degree-Programme zu stellen sind, bei denen die auch sonst nach Landesrecht zulässigen Hochschulgrade vergeben werden. Der Gesetzgeber strebte für Schleswig-Holstein eine Regelung an, die bei Joint-Degree-Programmen ein „kohärentes, in sich stimmiges Studienprogramm“ sicherstellt, bei dem ein bedeutender Teil an jeder Partnerhochschule erbracht worden ist. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte darüber hinaus ein Doppelabschluss verliehen werden können, wenn Studierende aufgrund einer Hochschulvereinbarung einen Teil ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule absolviert haben und den Grad der ausländischen Hochschule unter der Voraussetzung erhalten, dass sie auch einen Abschluss an der inländischen

Hochschule erwerben.<sup>55</sup> Für die Verleihung von Double-Degrees verlangt das Gesetz im Gegensatz zu jener von Joint-Degrees nicht, dass der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt worden ist und abgestimmt betrieben wird und die Prüfungsverfahren aufeinander abgestimmt sind. Erforderlich ist für Double-Degree-Programme nur ein bestimmter Mindestaufenthalt der Studierenden an der Partnerhochschule einschließlich der Absolvierung von Prüfungsleistungen.

#### q) Thüringen

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 ThürHG verleihen die Hochschulen den Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrad. Die genannten Grade können die Hochschulen als Gemeinsame Abschlüsse im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes zusammen mit einer ausländischen Partnerhochschule vergeben. Sie können diese Grade aber auch in Double-Degree-Programmen zusätzlich zu einem Grad einer ausländischen Partnerhochschule vergeben (s.o.).

Gemäß § 52 Abs. 6 S. 1 ThürHG können aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule *andere* Grade als Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrade verliehen werden. Gemäß Satz 2 bedarf die Vereinbarung der Zustimmung des Ministeriums.

Ein anderer Grad als ein Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrad kann gemäß § 52 Abs. 6 S. 3 ThürHG auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist,
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 entsprechen.

Gemäß § 52 Abs. 6 S. 4 ThürHG muss die Form der Verleihung kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbständiger Studiengänge erworben wurden.

## 10. Zeugnis

Einige Landeshochschulgesetze verpflichten die Hochschulen dazu, in ihren Prüfungsordnungen Regelungen zur Gestaltung der Zeugnisse, Urkunden bzw. des Diploma Supplements aufzunehmen.<sup>56</sup> Die Gestaltung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements wird in den Landeshochschulgesetzen im Übrigen nur spärlich behandelt. In den Landeshochschulgesetzen Baden-Württembergs, Berlins, Brandenburgs und Hessens finden diese Materien gar keine Erwähnung.

---

<sup>55</sup> LT-Drs. 16/1007, S. 53 f.

<sup>56</sup> § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 BremHG; § 60 Abs. 2 Nr. 14 HmbHG; § 38 Abs. 2 Nr. 19 LHG M-V; § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 SächsHSG.

Eine Besonderheit für die Gestaltung der Urkunden haben das Saarland und Thüringen in ihre Landeshochschulgesetze aufgenommen. Im Saarland und in Thüringen können unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere Grade als Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrade zusätzlich zu einem solchen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrad vergeben werden (s.o.).<sup>57</sup> Dann muss aber auch die Form der Verleihung kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbstständiger Studiengänge erworben wurden.<sup>58</sup> Das bedeutet, dass aus der Urkunde bzw. den Urkunden hervorgehen muss, dass die beiden Grade die Absolvierung der Hochschulabschlussprüfung in nur einem Studiengang bescheinigen.

Eine ähnliche Empfehlung spricht die Hochschulrektorenkonferenz für Double- und Joint-Degree-Programme unabhängig vom Typ des Grades aus. Nach ihrer Auffassung sollen für einen Doppelabschluss mehrere miteinander verzahnte Urkunden der beteiligten Hochschulen ausgestellt werden, während beim Gemeinsamen Abschluss alle beteiligten Hochschulen eine gemeinsame Urkunde ausstellen sollen.<sup>59</sup> Aus den Urkunden muss also in jedem Fall ersichtlich werden, dass ein Double- bzw. Joint-Degree-Programm absolviert worden ist.

Die Kultusministerkonferenz schlägt vor, eine einheitliche Urkunde für Doppelabschlüsse auszustellen, um deutlich zu machen, dass nur ein Studiengang absolviert worden ist. Zudem solle eine besondere Form der Führung der Grade erwogen werden, wie etwa eine Trennung der Grade durch Schrägstrich, um den Doppelabschluss von anderen, nacheinander erworbenen Graden abzuheben. Die Kultusministerkonferenz zieht auch die Aufnahme eines Klammerzusatzes in Betracht, der die Bezeichnung der Hochschulen enthält, die den Doppelabschluss verliehen haben.<sup>60</sup>

Zum Teil schreiben die Landeshochschulgesetze die Vergabe des Diploma Supplements vor.<sup>61</sup> Sofern das Diploma Supplement nur Informationen über den an der deutschen Hochschule studierten Abschnitt enthält und nur das deutsche Hochschulsystem beschreibt, ist es unvollständig. Auch der ausländische Studienabschnitt sollte in dieser Weise dokumentiert sein.

---

<sup>57</sup> § 61 Abs. 5 S. 3 Saarl. UG; 59 Abs. 2 S. 2 Saarl. FhG; § 52 Abs. 6 S. 3 ThürHG.

<sup>58</sup> § 61 Abs. 5 S. 4 Saarl. UG; § 59 Abs. 2 S. 3 FhG; § 52 Abs. 6 S. 4 ThürHG.

<sup>59</sup> HRK, Empfehlungen der HRK zur Entwicklung v. Doppeldiplomen u. gemeinsamen Abschlüssen, 2005, S. 3.

<sup>60</sup> KMK, Zulässigkeit von Doppeldiplomierungen im Rahmen internationaler Studiengänge, 1991.

<sup>61</sup> Art. 66 Abs. 4 BayHSchG; § 36 Abs. 6 LHG M-V; § 30 Abs. 6 Rheinl.-Pf. HochSchG; § 61 Abs. 7 Saarl. UG; § 59 Abs. 3 Saarl. FhG; § 17 Abs. 2 S. 2 HSG LSA; § 53 Abs. 4 Schlesw.-Holst. HSG; § 45 Abs. 3 ThürHG.

## **E. Studienordnungen**

### **I. Allgemeines:**

Ziel einer Studienordnung ist es, den Studiengang näher zu beschreiben. Die Studienordnung regelte nach dem inzwischen aufgehobenen § 11 Abs. 1 S. 3 des Hochschulrahmengesetzes „auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit“. Die Studienordnung nennt die Studienziele, sie beschreibt die Studienstruktur und die Studieninhalte sowie den Studienaufbau durch Abbildung eines Studienverlaufsplans. Ihr kommt eher die Funktion einer studienberatenden Empfehlung an die Studierenden zu als die einer in allen Punkten verbindlichen Regelung des Studiums.<sup>62</sup> Die Studienordnung ist zum einen das grundlegende Orientierungsinstrument für die Bereitstellung des Lehrangebots und zum anderen für die individuelle Studienplanung der Studierenden.<sup>63</sup>

### **II. Regelungen in den Landeshochschulgesetzen**

In den Landeshochschulgesetzen geht die Normierung der Studienordnungen weit auseinander.

#### 1. Baden-Württemberg

Das LHG definiert einen Studiengang als ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss ausgerichtetes Studium, § 30 Abs. 1 S. 1 LHG. Es geht also davon aus, dass die Hochschule eine Studienordnung erlässt. Diese muss vom Wortlaut her nicht unbedingt eine von der Prüfungsordnung getrennte Satzung sein. Ebenso sieht § 31 Abs. 2 S. 1 LHG vor, dass postgraduale Studiengänge durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Zum Inhalt der Studienordnungen trifft das Gesetz jedoch keine Aussage. Es verpflichtet die Hochschulen demnach nicht zur Regelung bestimmter Materien.

#### 2. Bayern

Gemäß Art. 58 Abs. 1 S. 1 BayHSchG soll die Hochschule, soweit dies für die Planung des Studiums erforderlich ist, eine Studienordnung durch Satzung aufstellen, die keiner Genehmigung nach Art. 13 Abs. 2 S. 2 bedarf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, Art. 58 Abs. 1 S. 2 BayHSchG. Die Formulierung „auf der Grundlage

---

<sup>62</sup> Epping, in: Hailbronner/Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern, Stand: April 2010, § 10 Rdnr. 18.

<sup>63</sup> Salzwedel, Studien- und Prüfungsordnungen, in: Flämig u.a., Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 711, 723.

der Prüfungsordnung“ weist darauf hin, dass die Studienordnung eine von der Prüfungsordnung getrennte Satzung ist.

Sie kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen, und Regelungen über den Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung und dessen Wiederholbarkeit treffen, Art. 58 Abs. 1 S. 3 BayHSchG. Betrifft die Studienordnung einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, bedarf gemäß Art. 58 Abs. 2 BayHSchG der Beschluss des Senats über die Satzung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium.

### 3. Berlin

Gemäß § 24 Abs. 1 BerlHG sollen die Hochschulen für jeden Studiengang und Teilstudiengang eine Studienordnung aufstellen. § 24 Abs. 2 BerlHG macht Vorgaben zur Strukturierung des Studiums. Gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 BerlHG regelt die Studienordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung und anderer Rechtsvorschriften Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung ist für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen, § 24 Abs. 4 S. 1 BerlHG.

### 4. Brandenburg

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BbgHG stellen die Fachbereiche für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Diese regelt gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 BbgHG auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Studienphase.

### 5. Bremen

Im BremHG wird der Erlass von Studienordnungen nicht mehr zwingend vorgegeben. Der Gesetzgeber sah hierfür keine Notwendigkeit, da sich die Inhalte des Studienangebots bereits aus den Prüfungsordnungen und den Musterstudienplänen ergeben sowie aus den Unterlagen, die die Hochschulen zur Akkreditierung ihres Studienangebots den Akkreditierungsagenturen vorlegen.<sup>64</sup>

### 6. Hamburg

Das HmbHG kennt an einigen Stellen den Begriff der Studienordnung, schreibt aber nicht zwingend vor, dass für jeden Studiengang eine Studienordnung zu erlassen ist. Der Gesetzgeber sah es nicht als erforderlich an, für jeden Studiengang eine detaillierte Studienordnung zu erlassen, da alle Bestimmungen über

---

<sup>64</sup> LT-Drs. 16/1215, S. 51.

Struktur und Gestaltung eines Studiengangs bereits in der Prüfungsordnung getroffen werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 1).<sup>65</sup>

Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG können Inhalt und Aufbau des Studiums aber auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden, müssen also nicht durch die Prüfungsordnung vorgegeben werden.

## 7. Hessen

Auch im HHG kommt der Begriff der Studienordnung nur noch an wenigen Stellen vor. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass infolge der Fortschritte durch die Strukturierung der Studiengänge nicht mehr in jedem Fall neben dem Erlass einer Prüfungsordnung eine Studienordnung zu verlangen sei.<sup>66</sup> Es gibt infolgedessen auch keine Regelungsvorgaben im HHG zu den Regelungsgegenständen von Studienordnungen.

## 8. Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 LHG M-V stellt die Hochschule für jeden Studiengang eine Studienordnung auf, die als Satzung zu erlassen ist. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen), obligatorisch vorgesehener Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie die Schwerpunkte, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann, § 39 Abs. 1 S. 2 LHG M-V.

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 4 LHG M-V bezeichnet die Studienordnung Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, § 39 Abs. 2 S. 5 LHG M-V. Bei modularisierten Studiengängen enthält die Studienordnung die nähere Beschreibung der Module, § 39 Abs. 2 S. 7 LHG M-V. Sie kann gemäß § 39 Abs. 3 LHG M-V die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen. Gemäß § 39 Abs. 4 LHG M-V soll der Fachbereich auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums aufstellen. Der Studienplan erläutert den empfohlenen Verlauf, beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge von Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen. § 39 Abs. 5 LHG M-V schreibt zudem vor, dass Studienordnung und Studienplan zusammen mit der Prüfungsordnung aufgestellt werden sollen.

---

<sup>65</sup> LT-Drs. 16/5759, S. 38.

<sup>66</sup> LT-Drs. 16/2718, S. 27.

## 9. Niedersachsen

Das NHG verlangt an keiner Stelle von den Hochschulen, Studienordnungen zu erlassen.

## 10. Nordrhein-Westfalen

Auch das HG Nordrhein-Westfalens verpflichtet die Hochschulen nicht zum Erlass von Studienordnungen.

## 11. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind Studienordnungen ebenfalls gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Die Studienordnungen sind durch die Studienpläne abgelöst worden, deren Inhalt sich von den Prüfungsordnungen ableitet. Studienpläne sollen der konkreten Ausgestaltung und Planung des Studienverlaufs dienen.<sup>67</sup>

Die Hochschulen müssen gemäß § 20 S. 1 HochSchG Studienpläne für jeden Studiengang aufstellen. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Teilnahme- und Leistungsnachweise eines Studiums, 20 S. 2 HochschG.

Im Unterschied zu den Studienordnungen sind Studienpläne keine Satzungen, sondern Dokumente eigener Art, die nur informatorischen Charakter haben.<sup>68</sup>

## 12. Saarland

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 UG stellen die Fakultäten für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, § 54 Abs. 1 S. 2 UG. Sie bezeichnet gemäß § 54 Abs. 2 S. 2 UG Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. § 54 Abs. 5 UG bestimmt weiter, dass die Studiendekanin/der Studiendekan für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan erstellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

Gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 FhG stellen die Fachbereiche für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit sowie der praktischen Studienphase, § 50 Abs. 1 S. 2 FhG. Gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 FhG bezeichnet die Studienordnung Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleis-

---

<sup>67</sup> LT-Drs. 15/4175, S. 95.

<sup>68</sup> LT-Drs. 15/4175, S. 95.

tungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Nach § 50 Abs. 3 FhG stellt die Fachbereichsleitung für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

### 13. Sachsen

Gemäß § 36 Abs. 1 SächsHSG erlässt die Hochschule für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung. Diese regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten, § 36 Abs. 2 S. 1 SächsHSG. Für modularisierte Studiengänge sind Modulbeschreibungen zu erstellen und der Studienordnung als Anlage beizufügen, § 36 Abs. 3 S. 5 SächsHSG. Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 SächsHSG bestimmt die Studienordnung Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Gemäß § 36 Abs. 5 S. 1 SächsHSG soll die Studienordnung als Empfehlung an die Studenten für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen enthalten, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### 14. Sachsen-Anhalt

Das HSG LSA geht an zahlreichen Stellen davon aus, dass es Studienordnungen für die Studiengänge gibt, verpflichtet die Hochschulen aber nicht explizit zum Erlass von Studienordnungen. Es trifft keine Vorgaben für die Gestaltung von Studienordnungen.

### 15. Schleswig Holstein

Gemäß § 52 Abs. 10 S. 1 HSG erlässt der Fachbereich für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen, eine Studienordnung durch Satzung; für andere Studiengänge können die Fachbereiche Studienordnungen erlassen. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten praktischen Tätigkeit zu regeln, § 52 Abs. 10 S. 2 HSG. Es sind Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, zu bezeichnen, § 52 Abs. 10 S. 3 HSG. Gemäß § 52 Abs. 10 S. 5 HSG kann der Fachbereich einen Studienplan erstellen.

### 16. Thüringen

Gemäß § 41 Abs. 5 S. 1 ThürHG soll auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für jeden Studiengang ein Studienplan aufgestellt werden, der den Studienablauf beispielhaft erläutert und Art, Umfang und Reihenfolge der Lehr-

veranstaltungen und Studienleistungen beschreibt. Der Studienplan ist gemäß § 41 Abs. 5 S. 2 ThürHG der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen.

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 ThürHG stellen die Hochschulen zudem für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnungen regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnungen und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, § 47 Abs. 1 S. 2 ThürHG. Gemäß § 47 Abs. 2 S. 2 ThürHG bezeichnet die Studienordnung Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind und bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Gemäß § 47 Abs. 4 ThürHG regeln die Studienordnungen außerdem, in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist (Nr. 1) und welche Zugangsvoraussetzungen für postgraduale und Weiterbildungsstudiengänge erfüllt sein müssen (Nr. 2).

### **III. Gestaltung der Studienordnungen und Studienpläne in Double- und Joint-Degree-Programmen**

Für Studienordnungen in Double- oder Joint-Degree-Programm gilt das Gleiche wie für die Prüfungsordnungen: Da das Landeshochschulrecht den Studienordnungen Satzungscharakter zuspricht, muss jede Partnerhochschule ihre eigene Studienordnung erlassen. Die deutsche Hochschule kann die Details zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der ausländischen Partnerhochschule nicht mitregeln – hierfür ist sie unzuständig.

Je nachdem, was im Einzelnen in der Studienordnung geregelt werden soll, ist wie bei den Prüfungsordnungen zu unterscheiden: Geht es um Regelungen, die das Gesamtkonzept des Studienganges betreffen, müssen die Bestimmungen der Studienordnung der deutschen Hochschule umfassend sein. Dies betrifft etwa die in den Landeshochschulgesetzen genannten Regelungen zu Studienzielen, Inhalt und Aufbau des Studiums im Groben, eine in das Studium eingeordnete berufspraktische Tätigkeit, obligatorische Auslandsaufenthalte sowie mögliche Schwerpunkte, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann. Soll der Studienordnung ein Studienplan beigelegt werden, kann die deutsche Hochschule zumindest den gesamten Studienverlauf abbilden, da das Curriculum auch für den im Ausland zu absolvierenden Studienabschnitt feststeht.

Lediglich Einzelheiten, die nur das Studium an der jeweiligen Partnerhochschule betreffen, soll jede Hochschule für sich selber regeln. Zu denken ist hier zum Beispiel an die Festlegung der Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen

Unterrichtsveranstaltungen, an den Gegenstand und die Art der Lehrveranstaltungen im Einzelnen und an die Modulbeschreibungen. Sofern der Studienplan Details zur Art und zum Umfang von Lehrveranstaltungen enthalten soll, sind auch diese Informationen zweckmäßigerweise nur von derjenigen Hochschule festzulegen, an der diese Lehrveranstaltungen stattfinden. Denn erfahrungsgemäß sind insbesondere solche Angaben einer ständigen Änderung und Entwicklung unterworfen.